



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. März 2007 (22.03)
(OR.en)**

7163/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0245 (COD)**

**EF 28
ECOFIN 106
CONSOM 18
CRIMORG 48
CODEC 195**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Finanzdienstleistungen"
Nr. Kommissionsvorschlag:	15625/05 EF 62 ECOFIN 407 CONSOM 54 CRIMORG 155 CODEC 1165
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2000/12/EG und 2002/65/EG

Sie erhalten anbei den konsolidierten Kompromisstext des Vorsitzes.

Änderungen gegenüber dem Dokument 6634/07 sind unterstrichen, Streichungen sind durch (...) hervorgehoben.

Vorschlag für eine
RICHLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2000/12/EG und 2002/65/EG

- (1) Voraussetzung für die Errichtung des Binnenmarkts ist der Wegfall aller Binnengrenzen in der Gemeinschaft, um den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zu ermöglichen. Ein einwandfrei funktionierender Binnenmarkt für Zahlungsdienste ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung. Mangelnde Harmonisierung in diesem Bereich verhindert allerdings zurzeit, dass dieser Markt einwandfrei funktioniert.
- (2) Derzeit sind die Zahlungsverkehrsmärkte der Mitgliedstaaten je nach der nationalen Ausrichtung unterschiedlich organisiert, so dass der rechtliche Rahmen für Zahlungsdienste aus 27 verschiedenen nationalen Rechtssystemen besteht.
- (3) In diesem Bereich wurden bisher mehrere Rechtsakte erlassen, nämlich die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen und die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro, die jedoch keine hinreichende Abhilfe geschaffen haben, ebenso wenig wie die Empfehlung 87/598/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1987 für einen Verhaltenskodex im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs (Beziehungen zwischen Finanzinstituten, Händlern/ Dienstleistungserbringern und Verbrauchern), die Empfehlung 88/590/EWG der Kommission vom 17. November 1988 zu Zahlungssystemen, insbesondere zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, oder die Empfehlung 97/489/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 zu den Geschäften, die mit elektronischen Zahlungsinstrumenten getätigt werden (besonders zu den Beziehungen zwischen Emittenten und Inhabern solcher Instrumente). Diese Maßnahmen reichen aber noch immer nicht aus. Zudem führt das Nebeneinander von nationalen Bestimmungen und unvollständigen gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen zu Verwirrung und mangelnder Rechtssicherheit.

- (4) Auf Gemeinschaftsebene sollte deshalb unbedingt ein moderner und kohärenter rechtlicher Rahmen für Zahlungsdienste – unabhängig davon, ob diese Dienste mit dem aufgrund der Initiative des Finanzsektors zur Einführung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) entwickelten System vereinbar sind oder nicht – geschaffen werden, der neutral ist und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungssysteme gewährleistet, damit der Verbraucher auch weiterhin freie Wahl hat, was im Vergleich zu den derzeitigen nationalen Systemen einen erheblichen Fortschritt in Bezug auf die Verbraucherkosten, die Sicherheit und die Effizienz bedeuten dürfte .
- (5) Dieser Rahmen sollte gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ihre aufsichtsrechtlichen Vorschriften aufeinander abstimmen, dass neue Zahlungsdienstleister Zugang zum Markt erhalten und dass Informationspflichten für Zahlungsdienstleister sowie die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern festgelegt werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001, die im Bereich der Gebühren einen Binnenmarkt für Euro-Zahlungen geschaffen hat, sollten innerhalb dieses Rahmens beibehalten werden. Die Bestimmungen der Richtlinie 97/5/EG und die in den Empfehlungen 87/598/EWG, 88/590/EWG und 97/489/EG formulierten Empfehlungen sollten in einen einzigen verbindlichen Rechtsakt überführt werden.
- (6) Bestimmte Bereiche sollten jedoch aus diesem rechtlichen Rahmen ausgeklammert bleiben. So sollte seine Anwendung auf Dienstleister beschränkt werden, deren Haupttätigkeit darin besteht, für Zahlungsdienstnutzer Zahlungsdienste zu erbringen. Er sollte hingegen nicht für Dienste gelten, bei denen ausschließlich Banknoten und Münzen vom Zahler an den Zahlungsempfänger transferiert oder transportiert werden oder der Transfer mit Hilfe eines Schecks, eines Wechsels, eines Schuldscheins oder anderen Instruments, eines Gutscheins oder einer Karte, die auf einen Dienstleister oder eine andere Partei gezogen sind, erfolgt und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht. Zudem sollte im Falle der Möglichkeiten, die von Betreibern von Telekommunikationsnetzen, IT-Systemen oder Netzen angeboten werden, um neben dem Erwerb von herkömmlichen Sprachtelefondiensten und ihrer Übertragung an elektronische Geräte auch den Kauf von digitalen Waren oder Dienstleistungen, z.B. von Klingeltönen, Musik oder digitalen Zeitungen, zu erleichtern, eine Differenzierung vorgenommen werden. Der Inhalt dieser Waren oder Dienstleistungen kann entweder von einem Dritten produziert werden oder vom Betreiber, der ihnen einen zusätzlichen immanenten Wert in Form von Zugangs-, Übertragungs- oder Suchmöglichkeiten geben kann. In letzterem Fall, in dem Waren oder Dienstleistungen von einem dieser Betreiber oder aus technischen Gründen von einem Dritten vertrieben werden und nur mit

elektronischen Geräten, wie z.B. Mobiltelefonen oder Computern, genutzt werden können, sollte dieser Rechtsrahmen nicht gelten, da die Tätigkeit des Betreibers über einen reinen Zahlungsvorgang hinausgeht. Er sollte jedoch in den Fällen gelten, in denen der Betreiber ausschließlich als Zwischenstelle fungiert, die lediglich die Zahlung an einen Waren oder Dienstleistungen liefernden Dritten vornimmt.

- (6a) Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden einen entsprechenden Dienst für die Bezahlung der Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderer regelmäßiger Haushaltsrechnungen. Dieser Dienst sollte als Finanztransfer im Sinne dieser Richtlinie behandelt werden .
- (7) Es sollte festgelegt werden, welche Kategorien von Zahlungsdienstleistern die Erlaubnis zur gemeinschaftsweiten Erbringung dieser Dienste erhalten sollen, nämlich Kreditinstitute, die mit den Einlagen von Nutzern Zahlungen ausführen und weiterhin den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute unterliegen sollten, E-Geld-Institute, die für Zahlungszwecke elektronisches Geld ausgeben und weiterhin den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten genügen sollten, und Postscheckämter, die nach einzelstaatlichem Recht zur Erbringung dieser Dienste berechtigt sind.
- (7a) Diese Richtlinie regelt die Ausführung von Zahlungsvorgängen, soweit es sich bei den Geldbeträgen um elektronisches Geld im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/46/EG handelt. Sie regelt jedoch weder die Ausgabe von elektronischem Geld noch ändert sie die Regeln für die Beaufsichtigung der E-Geld-Institute nach der Richtlinie 2000/46/EG. Die Zahlungsinstitute sind somit nicht befugt, elektronisches Geld auszugeben .

- (8) Zur Beseitigung rechtlicher Marktzutrittsschranken sollte jedoch für alle Zahlungsdienstleister, die keine Einlagen entgegennehmen oder kein elektronisches Geld ausgeben, eine einheitliche Zulassung geschaffen werden. Aus diesem Grund sollte eine neue Kategorie von Dienstleistern, nachstehend "Zahlungsinstitute" genannt, eingeführt werden, indem natürlichen oder juristischen Personen, die nicht unter eine der bestehenden Kategorien fallen, unter strengen und umfassenden Auflagen die Erlaubnis zur gemeinschaftsweiten Erbringung von Zahlungsdiensten erteilt wird. Auf diese Weise würden die genannten Dienste gemeinschaftsweit den gleichen Bedingungen unterliegen .
- (9) Die Bedingungen für die Erteilung und den Fortbestand der Zulassung als Zahlungsinstitut sollten aufsichtsrechtliche Vorschriften umfassen, die den betrieblichen und finanziellen Risiken dieser Institute gerecht werden. Hier besteht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass gleiche Risiken bei allen Zahlungsdienstleistern gleich behandelt werden. Die Vorschriften für die Zahlungsinstitute sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass Zahlungsinstitute ein spezialisierteres und eingeschränkteres Geschäftsfeld als Kreditinstitute haben und ihre betriebsbedingten Risiken deshalb leichter überwacht und gesteuert werden können. So sollten Zahlungsinstitute insbesondere keine Einlagen von Nutzern entgegennehmen und die Geldbeträge, die sie von Nutzern entgegengenommen haben, nur für die Erbringung von Zahlungsdiensten verwenden dürfen. Es sollte dafür gesorgt werden, dass Kundengelder von den Mitteln, die das Zahlungsinstitut für andere Geschäftstätigkeiten vorhält, getrennt werden. Auch sollten für Zahlungsinstitute wirksame Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen werden .
- (9a) Zahlungsinstitute erstellen ihren Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr spätestens in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahrs und legen ihren fristgerecht erstellten [und] gebilligten Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss - ungeachtet des Artikels 47 der Richtlinie 78/660/EG und des Artikels 38 der Richtlinie 83/349/EWG - der zuständigen Behörde vor. Der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss müssen einen Prüfbericht beinhalten, es sei denn, das Zahlungsinstitut ist gemäß den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG von dieser Auflage befreit.

(9b) Diese Richtlinie enthält Vorschriften für die Gewährung von Krediten nur in soweit, als sie mit Zahlungsdiensten verbunden sind, d.h. im Falle der Einräumung von Kreditrahmen und der Ausgabe von Kreditkarten. Nur in diesem Kontext, in dem Kredite mit kurzer Laufzeit gewährt werden, um Zahlungsdienste zu erleichtern, sollten sie zulässig sein, sofern sie hauptsächlich aus den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie anderen an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln finanziert werden, nicht aber aus Geldern, die das Zahlungsinstitut im Auftrag von Kunden für die Erbringung von Zahlungsdiensten entgegengenommen hat. Dies sollte die Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit oder andere einschlägige gemeinschaftliche oder nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf nicht durch diese Richtlinie harmonisierte Aspekte der Bedingungen für die Gewährung von Verbraucherkrediten nicht betreffen.

(9c) (gestrichen)

(10) Die Mitgliedstaaten sollten die Behörden benennen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten, die Durchführung laufender Kontrollen und den Entzug von Zulassungen zuständig sind. Um Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten neben den Bestimmungen dieser Richtlinie keine weiteren Anforderungen für Zahlungsinstitute festlegen. Alle Entscheidungen der zuständigen Behörden sollten jedoch gerichtlich anfechtbar sein. Vom Aufgabenbereich der zuständigen Behörden unberührt bleiben sollte die Beaufsichtigung der Zahlungssysteme, für die nach Artikel 105 Absatz 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags das Europäische System der Zentralbanken verantwortlich ist.

(11) Da es wünschenswert ist, dass Namen und Sitz aller Zahlungsdienstleister registriert werden und jedem von ihnen unabhängig davon, ob er sämtliche Voraussetzungen für eine Zulassung als Zahlungsinstitut erfüllt, eine gewisse Form der Anerkennung zugestanden wird, damit niemand in die Schattenwirtschaft gedrängt wird, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die es erlaubt, auch solche Zahlungsdienstleister, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen können, als Zahlungsinstitute zu behandeln. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten diese

Dienstleister in das Register der Zahlungsinstitute aufnehmen dürfen, auch wenn sie nicht alle Zahlungsvoraussetzungen erfüllen. Doch sollte diese Ausnahmemöglichkeit an strikte Bedingungen, d.h. ein bestimmtes Transaktionsvolumen, geknüpft werden. Darüber hinaus sollte dafür gesorgt werden, dass in Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die betreffenden Zahlungsdienste nur im Mitgliedstaat der Registrierung erbracht werden dürfen.

- (12) Da es wünschenswert ist, dass Namen und Sitz aller Finanztransferdienstleister registriert werden und jedem von ihnen unabhängig davon, ob er sämtliche Voraussetzungen für eine Zulassung als Zahlungsinstitut erfüllt, eine gewisse Form der Anerkennung zugestanden wird, damit niemand in die Schattenwirtschaft gedrängt wird und alle Finanztransferdienstleister bestimmten rechtlichen Mindestanforderungen unterworfen werden, sollte im Einklang mit dem Grundprinzip der Sonderempfehlung VI der Arbeitsgruppe "Financial Action Task Force" (FATF) eine Möglichkeit geschaffen werden, die es erlaubt, auch solche Zahlungsdienstleister, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen können, als Zahlungsinstitute zu behandeln. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten diese Finanztransferdienstleister in das Register der Zahlungsinstitute aufnehmen, auch wenn sie nicht alle oder nur einen Teil der Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Doch sollte diese Ausnahmemöglichkeit an strikte Bedingungen, d.h. ein bestimmtes Transaktionsvolumen, geknüpft werden. Freigestellten Zahlungsinstituten wird weder die Niederlassungsfreiheit noch der freie Dienstleistungsverkehr gewährt noch sollten sie diese Rechte indirekt, als Mitglieder eines Zahlungssystems, ausüben können.

- (12a) Jeder Zahlungsdienstleister muss unbedingt Zugang zu den technischen Infrastrukturdiensten der Zahlungssysteme haben. Der Zugang unterliegt jedoch bestimmten Anforderungen, um die Systemintegrität und -stabilität zu gewährleisten. Jeder Zahlungsdienstleister, der sich um die Teilnahme an einem Zahlungssystem bewirbt, muss den Teilnehmern des Zahlungssystems den Nachweis erbringen, dass seine internen Vorkehrungen hinreichend solide sind, um allen Arten von Risiken standhalten zu können. Typische Beispiele für solche Zahlungssysteme sind die Vier-Parteien-Kartensysteme sowie die wichtigsten Überweisungs- und Lastschriftsysteme. Damit die einzelnen Kategorien von Zahlungsdienstleistern entsprechend ihrer aufsichtsbehördlichen Zulassung gemeinschaftsweit gleich behandelt werden, sollten die Zulassungsvoraussetzungen für Zahlungsdienstleister und die Regeln für den

Zugang zu Zahlungssystemen präzisiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass es keine Ungleichbehandlung zwischen zugelassenen Zahlungsinstituten und Kreditinstituten gibt, so dass alle im Binnenmarkt konkurrierenden Zahlungsdienstleister die technischen Infrastrukturdienste dieser Zahlungsverkehrssysteme zu denselben Bedingungen nutzen können. Eine Ungleichbehandlung der zugelassenen Zahlungsdienstleister gegenüber den Instituten, die unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 21 fallen oder die nach Artikel 8 der Richtlinie 2000/46/EG freigestellt wurden, kann gerechtfertigt sein, da sich der Aufsichtsrahmen dieser Institute von dem der zugelassenen Zahlungsdienstleister unterscheidet. Unterschiedliche Preise sollten jedoch nur dann erlaubt sein, wenn die Zahlungsdienstleister unterschiedlich hohe Kosten verursachen. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, den Zugang zu den für das Gesamtsystem wichtigen Systemen im Einklang mit der Richtlinie 98/26/EG einzuschränken, sowie unbeschadet der Zuständigkeiten der EZB und des ESZB nach Artikel 105 Absatz 2 des Vertrages und den Artikeln 3.1 und 22 der Satzung des ESZB hinsichtlich des Zugangs zu Zahlungssystemen.

- (12b) Die Bestimmungen über den Zugang zu den Zahlungssystemen sollen nicht für Systeme gelten, die von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden. Solche Systeme können zwar auch in unmittelbarem Wettbewerb mit anderen Zahlungssystemen stehen, in der Regel aber besetzen sie eine Marktnische, die von diesen nicht ausreichend abgedeckt wird. Zu diesen Zahlungssystemen zählen in der Regel Drei-Parteien-Kartensysteme, interne Systeme von Bankengruppen, Zahlungsdienste von Telekommunikations- oder Finanztransferdiensten, bei denen der Betreiber der Zahlungsdienstleister sowohl des Zahlers als auch des Zahlungsempfängers ist. Um den Wettbewerb zwischen diesen Zahlungssystemen und den etablierten Hauptzahlungssystemen anzuregen, sollte Dritten grundsätzlich kein Zugang zu diesen Zahlungssystemen gewährt werden.
- (13) Es sollten Regeln eingeführt werden, die transparente Vertragsbedingungen und Informationsanforderungen bei Zahlungsdiensten sicherstellen.

- (14) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten Barzahlungen, da es bereits einen Binnenmarkt für Barzahlungen gibt. Ausgenommen werden sollten auch Scheckzahlungen, die naturgemäß nicht so zügig bearbeitet werden können wie Zahlungen mit anderen Zahlungsmitteln. Allerdings sollte sich die gute Praxis in diesem Bereich an den Prinzipien dieser Richtlinie orientieren .
- (15) gestrichen
- (15a) Da die Situation von Verbrauchern und Unternehmen nicht dieselbe ist, brauchen sie nicht im selben Umfang geschützt zu werden. Zwar müssen die Verbraucherrechte durch Vorschriften geschützt werden, von denen nicht durch einen Vertrag abgewichen werden darf, doch sollte es Unternehmen und Organisationen freistehen, anderweitige Vereinbarungen zu schließen. Gleichwohl sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen genauso behandelt werden wie Verbraucher. In jedem Fall sollten einige zentrale Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig vom Status des Nutzers immer gelten.
- (16) In dieser Richtlinie sollten die Informationspflichten der Zahlungsdienstleister gegenüber den Zahlungsdienstnutzern festgelegt werden, damit Letztere ein gleich hohes Maß an verständlichen Informationen über Zahlungsdienste erhalten und so die Konditionen der verschiedenen Anbieter in der EU vergleichen und ihre Wahl in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Im Interesse der Transparenz legt diese Richtlinie die harmonisierten Anforderungen fest, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer alle notwendigen Informationen in ausreichendem Umfang über den mit dem Zahlungsdienstleister geschlossenen Vertrag und über den Zahlungsvorgang erhält. Damit der Binnenmarkt für Zahlungsdienste reibungslos funktionieren kann, sollte es den Mitgliedstaaten nicht möglich sein, von dieser Richtlinie abweichende Auskunftsvorschriften zu erlassen.

- (17) Nach der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher sollten die Verbraucher vor unlauteren oder irreführenden Praktiken geschützt werden. Die zusätzlichen Bestimmungen dieser geltenden Rechtsakte gelten weiterhin. Doch muss insbesondere verdeutlicht werden, in welchem Verhältnis diese Richtlinie in Bezug auf vorvertragliche Informationspflichten zu der Richtlinie 2002/65/EG steht.
- (18) Die Informationen sollten den Bedürfnissen der Nutzer angemessen sein und in Standardform übermittelt werden. Allerdings sollten für Einzelzahlungen andere Informationspflichten gelten als für Rahmenverträge, die mehrere Zahlungsvorgänge betreffen .
- (18a) In der Praxis sind Rahmenverträge und die betreffenden Zahlungsvorgänge weitaus häufiger und fallen wirtschaftlich mehr ins Gewicht als Einzelzahlungen. Bei Zahlungskonten oder bestimmten Zahlungsinstrumenten ist ein Rahmenvertrag erforderlich. Daher sollten die Informationspflichten bei Rahmenverträgen recht umfassend sein und die Informationen sollten immer auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt werden, wie beispielsweise Ausdrucke von Kontoauszugsdruckern, Disketten, CD-ROMs, DVDs und PC-Festplattenlaufwerke, auf denen elektronische Post gespeichert werden kann, sowie Websites, sofern sie für einen dem Zweck der Information angemessenen Zeitraum konsultiert und unverändert reproduziert werden können . Allerdings können Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer in einem Rahmenvertrag vereinbaren, in welcher Weise die Information über die ausgeführten Zahlungsvorgänge erfolgen soll. Beispielsweise können sie vereinbaren, dass beim Internet-Banking alle das Zahlungskonto betreffenden Informationen online übermittelt werden.

(18b) Bei Einzelzahlungen sollte der Zahlungsdienstleister lediglich die wichtigsten Informationen stets von sich aus übermitteln müssen. Da der Zahler in der Regel anwesend ist, wenn er die Zahlungsanweisung gibt, braucht nicht vorgeschrieben zu werden, dass die Informationen in jedem Fall auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt werden müssen. Der Zahlungsdienstleister kann entweder mündlich am Schalter Auskunft erteilen oder dafür sorgen, dass die Informationen anderweitig leicht zugänglich sind, indem er beispielsweise eine Tafel mit den Vertragsbedingungen in seinen Geschäftsräumen anbringt. Zudem sollte er darauf hinweisen, wo weitere Informationen erhältlich sind (z.B. Angabe der Website-Adresse). Allerdings sollte der Verbraucher auf Wunsch die wichtigsten Informationen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten können.

(18c) Die Richtlinie bestätigt das Recht des Zahlungsdienstnutzers, die einschlägigen Informationen gebührenfrei zu erhalten, bevor er an einen Zahlungsdienstvertrag gebunden ist. Ebenso kann der Verbraucher während des Vertragsverhältnisses jederzeit verlangen, dass ihm die vorvertraglichen Informationen und der Rahmenvertrag gebührenfrei übermittelt werden. Damit kann der Verbraucher die Dienste von Zahlungsdienstleistern mit ihren Vertragsbedingungen vergleichen und im Streitfall überprüfen, welche Rechte und Pflichten sich für ihn aus dem Vertrag ergeben. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie 2002/65/EG. Die Tatsache, dass diese Richtlinie ausdrücklich die Gebührenfreiheit der Information vorschreibt, hat nicht zur Folge, dass den Verbrauchern für Informationen, die nach anderen geltenden Richtlinien vorgeschrieben sind, Gebühren in Rechnung gestellt werden dürfen.

(18ca) Die Art und Weise, in der der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer informiert, sollte den Erfordernissen des Nutzers sowie – je nach den im jeweiligen Zahlungsdienstvertrag getroffenen Vereinbarungen – praktischen technischen Aspekten und der Kosteneffizienz Rechnung tragen. Daher wird in der Richtlinie zwischen zwei Arten unterschieden, wie Informationen vom Zahlungsdienstleister gegeben werden sollten. Entweder muss die Information gegeben, d.h. vom Zahlungsdienstleister zu dem in dieser Richtlinie geforderten Zeitpunkt von sich aus mitgeteilt werden, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer sie weiter anfordern muss. Oder sie sollte dem Zahlungsdienstnutzer unter Berücksichtigung

seiner etwaigen Bitte um nähere Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall muss der Zahlungsdienstnutzer selbst aktiv werden, um sich die Informationen zu verschaffen [indem er sie beispielsweise ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordert, sich in die Mailbox des Bankkontos einloggt oder eine Bankkarte in den Drucker für Bankauszüge einführt]. Zu diesem Zweck muss der Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass die Informationen zugänglich sind und dem Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung stehen.

- (18d) Zudem sollte der Verbraucher auch grundlegende Informationen über ausgeführte Zahlungsvorgänge ohne zusätzliche Gebühren erhalten. Bei Einzelzahlungen sollte der Zahlungsdienstleister diese Informationen nicht getrennt in Rechnung stellen. Ebenso sollte die monatliche Information über die Zahlungsvorgänge im Rahmen eines Rahmenvertrags gebührenfrei erfolgen. Da die Preisbildung jedoch transparent sein muss und die Kunden unterschiedliche Bedürfnisse haben, können die Parteien vereinbaren, dass für die Übermittlung der Informationen in Papierform sowie für die häufigere Übermittlung von Informationen oder die Übermittlung zusätzlicher Informationen Gebühren erhoben werden. Um den unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass monatliche Kontoauszüge in Papierform stets gebührenfrei erhältlich sind.
- (19) Um Kunden den Wechsel zu erleichtern, sollten sie einen Rahmenvertrag nach Ablauf eines Jahres gebührenfrei kündigen können. Die vertraglich festgelegte Kündigungsfrist (...) sollte für den Verbraucher einen Monat nicht überschreiten und für den Zahlungsdienstleister mindestens zwei Monate betragen. Die aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten, wie etwa Rechtsvorschriften über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Maßnahmen im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern oder mit der (...) Prävention und Aufklärung von Straftaten zusammenhängende Sondermaßnahmen, erwachsende Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters, unter besonderen Umständen einen Zahlungsdienstvertrag zu kündigen oder ein Zahlungsinstrument zu sperren, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

- (20) Instrumente für Kleinbetragszahlungen sollten bei Waren und Dienstleistungen des Niedrigpreissegments eine kostengünstige und benutzerfreundliche Alternative darstellen und nicht durch übermäßig hohe Anforderungen überfrachtet werden. Aus diesem Grund sollten die betreffenden Informationspflichten und Ausführungsvorschriften auf die unbedingt notwendigen Informationen beschränkt werden, wobei auch die technischen Möglichkeiten, die von diesen Instrumenten berechtigterweise erwartet werden können, berücksichtigt werden sollten. Trotz einer weniger strengen Regelung wären die Zahlungsdienstnutzer angemessen geschützt, weil diese Instrumente nur mit einem begrenzten Risiko verbunden sind.
- (20a) Um die Risiken oder Folgen von nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen gering zu halten, sollte der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister so bald wie möglich über die Anfechtung vorgeblich nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge informieren, vorausgesetzt, der Zahlungsdienstleister hat seine Informationspflichten gemäß Titel III dieser Richtlinie erfüllt. (...) Hält der Zahlungsdienstnutzer die Mitteilungsfrist ein, sollte er seine Ansprüche innerhalb der nach einzelstaatlichem Recht geltenden Verjährungszeiträume geltend machen können. [Andere Ansprüche zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern, die nicht aus nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen herrühren, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.]
- (21) Um dem Zahlungsdienstnutzer einen Anreiz zu geben, seinem Dienstleister jeden Diebstahl oder Verlust eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen und so das Risiko nicht autorisierter Zahlungen zu verringern, sollte die Haftungsbeteiligung des Nutzers nicht über einen bestimmten Betrag hinausgehen es sei denn, der Zahlungsdienstnutzer hat in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt. Auch sollte ein Nutzer, sobald er seinem Zahlungsdienstleister mitgeteilt hat, dass sein Zahlungsinstrument missbraucht worden sein könnte, keine weiteren, durch die nicht autorisierte Nutzung dieses Instruments verursachten Schäden tragen müssen. Zahlungsdienstleister sind für die technische Sicherheit ihrer eigenen Produkte verantwortlich .

- (21a) Zur Feststellung der Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers sollten alle Umstände berücksichtigt werden. Ob und in welchem Maße fahrlässig gehandelt wurde, sollte nach einzelstaatlichem Recht geprüft werden. Klauseln und Bedingungen in einem Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung eines elektronischen Zahlungsinstruments, die eine Erhöhung der Beweislast für den Verbraucher oder eine Verringerung der Beweislast für den Emittenten zur Folge hätten, sollten als null und nichtig gelten .
- (21b) Die Mitgliedstaaten können jedoch weniger strikte Vorschriften als die oben genannten erlassen, um ihr bestehendes Verbraucherschutzniveau zu halten und das Vertrauen in die Sicherheit elektronischer Zahlungsinstrumente zu fördern. Entsprechend sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Instrumente mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind; dies dürfte die Ausgabe sicherer Instrumente fördern. Die Mitgliedstaaten können die Haftung des Zahlers ganz oder teilweise aufheben, außer in den Fällen, in denen er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (22) Die Haftungszuweisung bei Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungen verursacht werden, sollte geregelt werden. Für andere Zahlungsdienstnutzer als Verbraucher können andere Bestimmungen gelten, da diese in der Regel in der Lage sein dürften, das Betrugsrisiko einzuschätzen und Gegenmaßnahmen zu treffen .
- (23) Diese Richtlinie sollte eine Erstattungsregelung enthalten, nach der ein Verbraucher in den Fällen geschützt ist, in denen der ausgeführte Zahlungsvorgang den Betrag überschreitet, der vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre. Die Zahlungsdienstleister können ihren Kunden sogar noch günstigere Bedingungen bieten und beispielsweise alle streitigen Zahlungsvorgänge zurückerstatten. Beantragt ein Nutzer die Rückerstattung einer Zahlung, deren Höhe nicht angegeben war, so sollte das Recht auf Rückerstattung den Zahler nicht seiner Pflicht gegenüber dem Zahlungsempfänger entheben, bestellte, verbrauchte oder ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Waren oder Dienstleistungen zu bezahlen, und auch das Recht des Nutzers auf Widerruf einer Zahlungsanweisung nicht beeinträchtigen.

- (23a) Für ihre Finanzplanung und eine fristgerechte Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen müssen Verbraucher und Unternehmen genau wissen, wie lange es dauert, bis eine Zahlungsanweisung ausgeführt ist. Daher wird in dieser Richtlinie ein (...) Zeitpunkt festgelegt, ab dem Rechte und Pflichten gelten. Dies ist der Zeitpunkt, an dem der Zahlungsdienstleister die Zahlungsanweisung (...) erhält (...), beziehungsweise an dem er sie über die im Zahlungsdienstvertrag vereinbarten Kommunikationsmittel hätte erhalten können, ungeachtet einer etwaigen vorherigen Beteiligung an dem zur Erstellung und Übermittlung der Zahlungsanweisung führenden Prozess, z.B. im Form von Sicherheitsprüfungen oder der Prüfung, ob Gelder vorhanden sind. (...) Die Nutzer sollten sich darauf verlassen können, dass ihre vollständig ausgefüllte und gültige Zahlungsanweisung ordnungsgemäß ausgeführt wird, wenn der Zahlungsdienstleister keinen vertraglichen oder rechtlichen Grund hat, sie abzulehnen. Weigert sich der Zahlungsdienstleister, eine Zahlungsanweisung auszuführen, so setzt er den Zahlungsdienstnutzer hiervon unter Angabe von Gründen unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft so rasch wie möglich in Kenntnis.
- (24) Da moderne vollautomatisierte Zahlungssysteme Zahlungen mit hoher Geschwindigkeit abwickeln und Zahlungsanweisungen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht ohne kostspieligen manuellen Eingriff widerrufen werden können, muss eine Widerrufsfrist festgelegt werden. Allerdings können die Parteien je nach Art des Zahlungsdienstes und der Zahlungsanweisung unterschiedliche Zeitpunkte vereinbaren. Der Widerruf gilt dabei nur für die Beziehung zwischen einem Zahlungsdienstnutzer und einem Zahlungsdienstleister und berührt somit nicht die Unwiderrufbarkeit und Endgültigkeit der Zahlungsvorgänge in Zahlungssystemen.
- (25) Im Interesse einer voll integrierten und vollautomatisierten Abwicklung von Zahlungen und im Interesse der Rechtssicherheit im Hinblick auf sämtliche Verpflichtungen der Zahlungsdienstnutzer untereinander sollte der vom Zahler transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers in voller Höhe gutgeschrieben werden. Aus diesem Grund sollte keine der in die Ausführung eines Zahlungsauftrags eingeschalteten Zwischenstellen Abzüge vom transferierten Betrag vornehmen dürfen. Der Zahlungsempfänger sollte jedoch mit seinem Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen dürfen, die diesen zum Abzug seiner Gebühren berechtigt. Damit der Zahlungsempfänger jedoch überprüfen kann, ob der geschuldete Betrag ordnungsgemäß be-

zahlt wurde, sollten in den Informationen über die Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht nur die transferierten Beträge in voller Höhe, sondern auch die Gebühren aufgeführt werden.

- (26) Eine Aufteilung der Gebühren zwischen Zahler und Zahlungsempfänger ist erfahrungsgemäß der beste Weg, da sie die vollautomatisierte Abwicklung von Zahlungen erleichtert. Aus diesem Grund sollte im Normalfall dafür gesorgt werden, dass die jeweiligen Zahlungsdienstleister ihre Gebühren direkt beim Zahler und Zahlungsempfänger erheben. Dies sollte jedoch nur gelten, wenn die Zahlung keine Währungsumrechnung erfordert. Es können auch gar keine Gebühren erhoben werden, denn diese Richtlinie berührt nicht die Praxis, dass Zahlungsdienstleister Kontogutschriften für Verbraucher gebührenfrei ausführen. Ebenso kann ein Zahlungsdienstleister je nach Vertragsbedingungen lediglich beim Zahlungsempfänger (Händler) Gebühren für die Nutzung des Zahlungsdienstes erheben, so dass der Zahler keine Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren für die Zahlungssysteme können in Form einer Grundgebühr erhoben werden. Die Bestimmungen über die transferierten Beträge oder Gebühren haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Preisbildung der Zahlungsdienstleister oder sonstiger Zwischenstellen.
- (26a) Im Interesse der Transparenz und des Wettbewerbs sollte der Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfänger nicht daran hindern, vom Zahler eine Gebühr für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments zu verlangen. Ist ein Debitkartensystem allerdings zentraler Bestandteil der Zahlungsinfrastruktur, können die Mitgliedstaaten den Zahlungsempfängern untersagen, für Zahlungen, die mit Debitkarte ausgeführt werden, Gebühren zu erheben.
- (27) Im Interesse einer noch zügigeren gemeinschaftsweiten Abwicklung von Zahlungen sollte für alle Zahlungen, die vom Zahler in Euro oder einer anderen EU-Währung angewiesen werden, einschließlich Überweisungen und Finanztransfers, eine Ausführungsfrist von maximal einem Tag festgelegt werden. Für alle anderen Zahlungen, z.B. solche, die vom oder über den Zahlungsempfänger angewiesen werden (einschließlich Lastschriften oder Kartenzahlungen), sollte ebenfalls eine Eintagesfrist gelten,

sofern Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart haben. Allerdings sollten Zahlungsempfänger (Händler) und Zahlungsdienstleister nur eine Frist von maximal drei Geschäftstagen vereinbaren können, wenn ein Lastschriftsystem genutzt wird. Die vorgenannten Fristen können um einen zusätzlichen Geschäftstag verlängert werden, wenn eine Zahlungsanweisung in Papierform erteilt wird. Auf diese Weise können auch weiterhin Zahlungsdienste für die Verbraucher erbracht werden, die nur mit Dokumenten in Papierform vertraut sind. In Anbetracht der in vielen Fällen äußerst effizienten nationalen Zahlungsinfrastruktur sollten die Mitgliedstaaten jedoch gegebenenfalls Vorschriften über Ausführungsfristen von weniger als einem Tag beibehalten bzw. erlassen dürfen, um eine Verschlechterung des derzeitigen Leistungsniveaus zu vermeiden .

- (28) Die Vorschriften über die Auszahlung des vollen Betrags und die Ausführungsfrist sollten gute Praxis darstellen, wenn einer der Zahlungsdienstleister seinen Sitz nicht in der Gemeinschaft hat .
- (29) Damit der Zahlungsdienstnutzer seine Wahl treffen kann, muss er die tatsächlichen Kosten und Gebühren der Zahlungsdienste kennen. Eine intransparente Preisgestaltung sollte deshalb untersagt werden, da diese es den Nutzern anerkanntermaßen extrem erschwert, den tatsächlichen Preis eines Zahlungsdienstes zu ermitteln. Insbesondere eine für den Nutzer ungünstige Wertstellungspraxis sollte unterbunden werden .
- (30) Ein reibungslos und zügig funktionierendes Zahlungssystem setzt voraus, dass der Nutzer sich auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung seiner Zahlung durch den Zahlungsdienstleister verlassen kann. In der Regel ist der Zahlungsdienstleister in der Lage, die mit einem Zahlungsauftrag verbundenen Risiken einzuschätzen. Schließlich ist er es, der das Zahlungssystem stellt, Vorkehrungen trifft, um fehlgeleitete oder falsch zugewiesene Geldbeträge zurückzurufen, und in den meisten Fällen darüber entscheidet, welche Zwischenstellen an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligt werden. Infolgedessen ist es außer im Falle ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse voll und ganz gerechtfertigt, dem Zahlungsdienstleister für die Ausführung einer vom Nutzer entgegengenommenen Zahlungsanweisung die Haftung zu übertragen.

- (30a) Der Zahlungsdienstleister sollte für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs haften, insbesondere dafür dass der Betrag in voller Höhe und fristgerecht bezahlt wird, wozu auch gehören sollte, dass er für Fehler anderer Parteien in der Zahlungskette bis zum Zahlungskonto des Zahlungsempfängers in vollem Umfang verantwortlich ist. Diese Haftung bedeutet, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers dann, wenn dem Zahlungsempfänger nicht der vollständige Betrag gutgeschrieben wird, den Zahlungsvorgang korrigieren oder dem Zahler den betreffenden Betrag des Zahlungsvorgangs unbeschadet etwaiger anderer nach einzelstaatlichem Recht angemeldeter Ansprüche unverzüglich zurückerstatten sollte. Diese Richtlinie hat nur die vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister zum Gegenstand. Allerdings setzt das ordnungsgemäße Funktionieren von Überweisungen und anderen Zahlungsdiensten voraus, dass die Zahlungsdienstleister und ihre Zwischenstellen, wie z.B. Auftragsverarbeiter, in ein Vertragsnetz eingebunden sind, das ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten regelt. Haftungsfragen bilden einen wesentlichen Teil dieser einheitlichen Verträge. Daher können das Rückgriffsrecht (Regress) und dessen Inhalt sowie die Frage der Behandlung von Ansprüchen gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder der Zwischenstelle, die auf einen fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang zurückzuführen sind, vertraglich festgelegt werden.
- (31) Der Zahlungsdienstleister sollte unmissverständlich angeben können, welche Angaben für die ordnungsgemäße Ausführung einer Zahlungsanweisung erforderlich sind. Andererseits sollte es den Mitgliedstaaten jedoch nicht gestattet sein, für Zahlungsvorgänge einen speziellen Identifikator vorzuschreiben, da dies zu einer Fragmentierung führen und die Schaffung integrierter Zahlungssysteme in der EU gefährden könnte. Die Haftung des Zahlungsdienstleisters sollte auf die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsvorgangs gemäß der vom Zahlungsdienstnutzer erteilten Anweisung beschränkt werden. (...)
- (32) Zur wirksamen Betrugsprävention und gemeinschaftsweiten Bekämpfung von Betrug im Zahlungsverkehr sollten Vorkehrungen für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen Zahlungsdienstleistern getroffen werden; diese sollten das Recht haben, personenbezogene Daten der an einem Betrug beteiligten Personen zu sammeln, zu verarbeiten und auszutauschen. Dies sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr geschehen.

- (33) Es muss sichergestellt werden, dass die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch tatsächlich durchgesetzt werden. Aus diesem Grund sollten geeignete Verfahren eingeführt werden, mit deren Hilfe gegen Zahlungsdienstleister, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, Beschwerde erhoben werden kann, und die gewährleisten, dass gegebenenfalls verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden.
- (34) Unbeschadet des Rechts der Kunden, Gerichtsverfahren anzustrengen, sollten die Mitgliedstaaten für ein leicht zugängliches und kostengünstiges Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern über die aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte und Pflichten sorgen. Das Übereinkommen von Rom stellt sicher, dass der Schutz, der einem Verbraucher nach den zwingenden Vorschriften des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, gewährt wird, nicht durch Vertragsbestimmungen über das maßgebende Recht ausgehöhlt werden kann .
- (34a) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, ob die für die Zulassung von Zahlungsinstituten benannten zuständigen Behörden auch als zuständige Behörden für Beschwerdeverfahren und Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung fungieren können.
- (35) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben sollten einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die die Konsequenzen in Bezug auf die Haftung für ungenaue Formulierungen oder Fehler bei der Übermittlung von Angaben betreffen.
- (36) Da überprüft werden sollte, ob diese Richtlinie einwandfrei funktioniert und wie die Errichtung eines gemeinsamen Zahlungsverkehrsmarkts voranschreitet, sollte die Kommission drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen.
- (37) Da die Bestimmungen der Richtlinie 97/5/EG völlig geändert wurden, sollte diese Richtlinie aufgehoben werden.

- (38) In Bezug auf die missbräuchliche Nutzung von Zahlungskarten sollten ausführlichere Vorschriften festgelegt werden als derzeit in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG. Diese Richtlinien sollten deshalb entsprechend geändert werden.
- (39) Da gemäß der Richtlinie 2006/48/EG Finanzinstitute nicht unter die Vorschriften für Kreditinstitute fallen, sollten sie den gleichen Anforderungen unterstellt werden wie Zahlungsinstitute, damit sie gemeinschaftsweit Zahlungsdienste erbringen können. Die Richtlinie 2006/48/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (39a) Da in dieser Richtlinie ein Finanztransfer als ein Zahlungsdienst definiert ist, für den eine Zulassung als Zahlungsinstitut oder im Falle bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, für die unter bestimmten in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung gilt, eine Registrierung erforderlich ist, sollte die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung entsprechend geändert werden.
- (40) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Übergangsregelungen getroffen werden, die es Zahlungsinstituten, die ihre Tätigkeit nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen.

- (41) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für Zahlungsdienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich ist, und sich dieses Ziel somit besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (42) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006, erlassen werden.
- (43) Der Rat sollte entsprechend Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" die Mitgliedstaaten auffordern, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

1. In dieser Richtlinie werden die Regeln festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten die folgenden sechs Kategorien von Zahlungsdienstleistern unterscheiden:
 - a) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG;
 - b) E-Geld-Institute im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2000/46/EG;
 - c) Postscheckämter, die nach einzelstaatlichem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind;
 - d) Zahlungsinstitute im Sinne dieser Richtlinie;
 - da) die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere staatliche Behörden handeln.
 - db) die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln;

2. Darüber hinaus werden in dieser Richtlinie die Transparenz der Vertragsbedingungen und die Informationspflichten für Zahlungsdienste sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern bei der hauptberuflichen oder gewerblichen Erbringung von Zahlungsdiensten geregelt.
3. gestrichen
- 3a. gestrichen

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Zahlungsdienste innerhalb der Gemeinschaft. Ungeachtet des Artikels 64 a gelten die Titel III und IV dieser Richtlinie jedoch nur, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, oder, im Falle eines alleinigen Zahlungsdienstleisters, dieser in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist.
2. Die Titel III und IV dieser Richtlinie gelten für Zahlungsdienste, die in Euro oder in einer anderen Währung, die offizielles Zahlungsmittel eines Mitgliedstaats ist, erbracht werden .
3. Die Mitgliedstaaten können vollständig oder teilweise davon absehen, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf die in Artikel 2 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Institute mit Ausnahme der unter dem ersten und zweiten Gedankenstrichen genannten Institute anzuwenden .

Artikel 3

Vom Anwendungsbereich ausgenommene Tätigkeiten

Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind

- a) Zahlungsvorgänge, die ohne zwischengeschaltete Stellen ausschließlich als direkter Bargeldtransfer vom Zahler an den Zahlungsempfänger erfolgen;
- aa) Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsvertreter, der befugt ist, den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen;
- b) die gewerbsmäßige Beförderung von Banknoten und Münzen einschließlich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe;
- c) die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck;
- d) Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat;
- e) Geldumtauschgeschäfte, d.h. Bargeldgeschäfte, sofern die betreffenden Beträge nicht auf einem Zahlungskonto liegen;
- f) Zahlungsvorgänge, denen eines der folgenden Dokumente zugrunde liegt, das auf den Zahlungsdienstleister gezogen ist und die Bereitstellung eines Geldbetrags an einen Zahlungsempfänger vorsieht:
 - i) ein Papierscheck im Sinne des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz;

- ii) ein dem unter Ziffer i genannten Scheck vergleichbarer Papierscheck nach dem Recht der Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens von 1931 sind;
 - iii) ein Wechsel in Papierform im Sinne des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 über das einheitliche Wechselgesetz;
 - iv) ein Gutschein in Papierform;
 - v) ein Reisescheck in Papierform;
 - vi) ein Schuldschein in Papierform;
 - vii) eine Postanweisung in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins;
- g) Zahlungsvorgänge, die innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen und/oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden; Artikel 23 bleibt hiervon unberührt;
- ga) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, wie z.B. Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen, oder deren Einlösung oder Veräußerung, die von den unter Buchstabe g genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Verwaltungsgesellschaften und jeder anderen Einrichtung die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;
- h) Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von IT- und Kommunikationsnetzen, Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen;

- i) Dienste, die auf Instrumenten beruhen, die nur für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen im Hause des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- j) Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollen, vorausgesetzt, dass der Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder -Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen fungiert;
- k) Zahlungsvorgänge, die von Zahlungsdienstleistern untereinander auf eigene Rechnung oder von ihren Bevollmächtigten oder Zweigniederlassungen untereinander auf eigene Rechnung ausgeführt werden;
- l) Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens ohne Mitwirkung eines Zahlungsdienstleisters, außer wenn es sich bei diesem um ein Unternehmen der gleichen Gruppe handelt.
- m) Dienste von Dienstleistern, bei denen für einen oder mehrere Kartenemittenten, der bzw. die keinen Vertrag mit dem Geld von einem Zahlungskonto abhebenden Kunden hat bzw. haben, an multifunktionalen Bankautomaten Bargeld abgehoben wird, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister keine anderen der im Anhang genannten Zahlungsdienste erbringen.

Artikel 4
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

(1) "*Herkunftsmitgliedstaat*"

- i) gestrichen

- ii) den Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Zahlungsdienstleisters befindet; oder
 - iii) wenn der Zahlungsdienstleister nach dem für ihn geltenden einzelstaatlichen Recht keinen Sitz hat, den Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet;
- (2) "*Aufnahmemitgliedstaat*" den Mitgliedstaat, in dem ein Zahlungsdienstleister eine Zweigniederlassung oder einen Bevollmächtigten hat oder Zahlungsdienste erbringt und der nicht der Herkunftsmitgliedstaat dieses Zahlungsdienstleisters ist;
- (2a) "*Zahlungsdienst*" die im Anhang aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;
- 2b. "*Zahlungsinstitute*" juristische Personen, die nach Artikel 6 eine Zulassung für die gemeinschaftsweite Erbringung und Ausführung von Zahlungsdiensten erhalten haben;
- 2c. "*Zahlungsvorgang*" die bzw. der vom Zahler oder Zahlungsempfänger angewiesene Einzahlung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig davon, welche Verpflichtungen ansonsten zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger bestehen;
- (3) "*Zahlungssystem*" ein System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Abwicklung von Zahlungsvorgängen;
- 3a. gestrichen
- (4) "*Zahler*" eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die eine Zahlungsanweisung von diesem Zahlungskonto gestattet oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - eine natürliche oder juristische Person, die die Anweisung für einen Zahlungsvorgang erteilt;
- (5) "*Zahlungsempfänger*" eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;

- 5a. "*Zahlungsdienstleister*" Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 sowie natürliche und juristische Personen, die gemäß Artikel 21 freigestellt sind;
- (6) "*Zahlungsdienstnutzer*" eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
- 6a. "*Verbraucher*" eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- 6b. "*Rahmenvertrag*" einen Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;
- 6c. "*Finanztransfer*" einen Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag von einem Zahler ausschließlich zur Überweisung eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister, entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird;
- 7a. gestrichen
- (7) "*Zahlungskonto*" ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;
- (8) "*Geldbetrag*" Banknoten und Münzen, Giralgeld und elektronisches Geld im Sinne der Richtlinie 2000/46/EG;

- (9) gestrichen
- (10) "*Zahlungsanweisung*" jeden Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
- (11) "*Wertstellungsdatum*" den Bezugszeitpunkt, den ein Zahlungsdienstleister bei der Berechnung der Zinsen für den von einem Zahlungskonto abgebuchten oder einem Zahlungskonto gutgeschriebenen Betrag zugrunde legt;
- (12) "*Referenzwechselkurs*" den Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt wird und vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt;
- (13) "*Authentifizierung*" ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, überprüfen kann,
- (14) "*Referenzzinssatz*" den Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfbaren Quelle stammt;
- (15) "*Kundenidentifikator*" die Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der an dem Zahlungsvorgang beteiligte zweite Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann;
- (16) "*Bevollmächtigter*" eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ausführt;
- (17) "*Zahlungsinstrument*" jedes personalisierte Instrument und/oder jeden personalisierten Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um eine Zahlungsanweisung zu erteilen;

(17a) gestrichen

(18) "*Fernkommunikationsmittel*" jedes Kommunikationsmittel, das für den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden kann, ohne dass der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer gleichzeitig persönlich anwesend sein müssen;

(19) "*dauerhafter Datenträger*" jeden Träger, der es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglicht, persönlich an ihn gerichtete Informationen so zu speichern, dass sie für einen dem Zweck dieser Informationen angemessenen Zeitraum konsultiert und unverändert reproduziert werden können;

(19a) "*Kleinstunternehmen*" ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsdienstvertrags ein Unternehmen im Sinne von Titel I Artikel 1 und Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003;

19b. gestrichen ¹

(20) "*Geschäftstag*" jeden Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs jeweils beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;

(21) "*Lastschriftverfahren*" einen Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, bei dem der Zahlungsempfänger einen Zahlungsvorgang aufgrund der Einwilligung auslöst, die der Zahler dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister gegeben hat;

¹ Die Begriffsbestimmung für Verbraucher ist nun in Artikel 4 Absatz 6a enthalten.

- (22) "*Zweigniederlassung*" eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen Teil eines Zahlungsinstituts bildet, die keine Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Zahlungsinstituts verbunden sind; alle Geschäftsstellen eines Zahlungsinstituts mit einer Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;
- (23) "*Gruppe*" eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden sind;²

² Definition der Gruppe wie in Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2000/87/EG.

TITEL II

Zahlungsdienstleister

Kapitel 1

Zahlungsinstitute

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 5

Zulassungsantrag

Die Zulassung als Zahlungsinstitut ist bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zu beantragen; dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- a) das Tätigkeitsprogramm, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;
- b) der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über angemessene und geeignete Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit solide auszuführen;
- ba) der Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das Anfangskapital nach Artikel 5b verfügt;
- bb) für die in Artikel 5d Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute eine Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer nach Artikel 5d;

- c) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
- d) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um die Anforderungen der Richtlinie 2005/60/EG und der Verordnung 1781/2006/EG zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erfüllen;
- e) gestrichen
- f) eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Zweigniederlassungen und Bevollmächtigten sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem;
- fa) gestrichen
- g) die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie 2006/48/EG an dem Antragsteller halten, und die Höhe ihrer effektiven Beteiligung sowie der Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen;
- h) gestrichen
- i) die Namen der Geschäftsführer und der für die Geschäftsführung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie über einen guten Leumund und über die vom Herkunftsmitgliedstaat des Zahlungsinstituts festgelegten angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;

- ia) gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG;
- j) die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- k) die Anschrift der Hauptverwaltung.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben bb, c und f legt der Antragsteller eine Beschreibung seiner Abschlussprüfungsverfahren und der organisatorischen Regelungen vor, die es ihm ermöglichen, alle von ihm zu erwartenden Vorkehrungen zu treffen, um die Interessen seiner Nutzer zu schützen und bei der Erbringung der Zahlungsdienste Kontinuität und Verlässlichkeit zu garantieren.

Artikel 5a

Eigenmittel

1. Die Eigenmittel des Zahlungsinstituts gemäß den Artikeln 57 bis 61 sowie 63, 64 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG dürfen nicht unter den jeweils höheren der in den Artikeln 5b und 5c genannten Beträge absinken.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen ein Zahlungsinstitut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Zahlungsinstitut, ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. [Dies gilt entsprechend, wenn ein Zahlungsinstitut hybriden Charakter hat und andere als die im Anhang genannten Zahlungsdienste erbringt.]

Artikel 5b
Anfangskapital

Die Mitgliedstaaten (...) schreiben vor, dass Zahlungsinstitute zum Zeitpunkt der Zulassung wie folgt über ein Anfangskapital verfügen müssen, das die Bestandteile im Sinne von Artikel 57 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/48/EG umfasst:

- a) betreibt das Zahlungsinstitut nur die in Nummer 7 des Anhangs genannten Geschäfte, darf sein Eigenkapital zu keinem Zeitpunkt weniger als [20 000] EUR betragen;
- b) betreibt das Zahlungsinstitut eines der in Nummer 8 des Anhangs genannten Geschäfte, darf sein Eigenkapital zu keinem Zeitpunkt weniger als [50 000 EUR] betragen;
- c) betreibt das Zahlungsinstitut eines der in den Nummern 1 bis 5 des Anhangs genannten Geschäfte, darf sein Eigenkapital zu keinem Zeitpunkt weniger als [250 000 EUR/ 125 000 EUR] betragen.

Artikel 5c
Laufende Kapitalausstattung

1. Ungeachtet der Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 5b schreiben die Mitgliedstaaten (...) den Zahlungsinstituten vor, jederzeit Eigenmittel in einer Höhe zu halten, die nach einer der folgenden drei Methoden, wie von den zuständigen Behörden festgelegt, berechnet wird:

Methode A

Zahlungsinstitute müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die mindestens [10 %/einem Viertel] ihrer fixen Gemeinkosten während des Vorjahrs entspricht. Die zuständigen Behörden können diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit eines Zahlungsinstituts berichtigen. Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung seit weniger als einem Jahr ausüben, müssen eine Eigenkapitalanforderung in Höhe [von 10 %/eines Viertels] der im Unternehmensplan vorgesehenen entsprechenden fixen Gemeinkosten erfüllen, sofern nicht die zuständigen Behörden eine Anpassung dieses Plans verlangen.

Methode B

Zahlungsinstitute müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die mindestens der Summe der folgenden Elemente multipliziert mit dem Skalierungsfaktor k gemäß Absatz 2 entspricht, wobei das Zahlungsvolumen (ZV) einem Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge entspricht:

- a) [4,5 %] der Tranche des ZV bis [5 Mio. EUR]
plus
- b) [3,5 %] der Tranche des ZV von über [5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR]
plus
- c) [2,5 %] der Tranche des ZV von über [10 Mio. EUR bis 200 Mio. EUR]
plus
- d) [2 %] der Tranche des ZV von über [200 Mio. EUR bis 500 Mio. EUR]
plus
- e) [1 %] der Tranche des ZV über [500 Mio. EUR]

(...)

Methode C

Zahlungsinstitute müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die mindestens dem maßgeblichen Indikator gemäß Buchstabe a entspricht, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor gemäß Buchstabe b und dann erneut multipliziert mit dem Skalierungsfaktor gemäß Absatz 2.

a) Der maßgebende Indikator ist die Summe der folgenden Bestandteile:

- Zinserträge
- Zinsaufwand
- Einnahmen aus Provisionen und Gebühren sowie
- sonstige betriebliche Erträge.

In die Summe geht jeder Wert mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen ein. Außerordentliche oder unregelmäßige Posten dürfen bei der Berechnung nicht verwendet werden. Der maßgebliche Indikator wird auf der Grundlage der letzten Zwölfmonats-Beobachtungen, die am Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen, errechnet. Wenn keine geprüften Zahlen vorliegen, können Schätzungen verwendet werden.

b) Der Multiplikationsfaktor entspricht:

- i) [7,5 % der Tranche des maßgeblichen Indikators bis [10 Mio. EUR],
- ii) [6 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von über [10 Mio. EUR] bis [50 Mio. EUR],
- iii) [4,5 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von über [50 Mio. EUR] bis [100 Mio. EUR],
- iv) [3 % der Tranche des maßgeblichen Indikators über [100 Mio. EUR].

2. Der bei den Methoden B und C anzuwendende Skalierungsfaktor k entspricht:

- a) [0,6], wenn das Zahlungsinstitut nur die in Nummer 7 des Anhangs genannten Geschäfte betreibt;
 - b) [0,8], wenn das Zahlungsinstitut nur eines der in Nummer 8 des Anhangs genannten Geschäfte betreibt;
 - c) [1,0 %], wenn das Zahlungsinstitut eines der in den Nummern 1 bis 5 des Anhangs genannten Geschäfte betreibt.
3. Bei der Anwendung des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Bewertung des Risikomanagements und der Kontrollmechanismen (einschließlich der Qualität der Verlustdatensammlung) sowie der Vorkehrungen für die Gewährleistung der Betriebskontinuität des Zahlungsinstituts vorschreiben, dass die Eigenkapitalunterlegung des Zahlungsinstituts einem Betrag entsprechen muss, der bis zu [20 %] höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 1 gewählten Methode ergeben würde, oder ihm gestatten, dass seine Eigenkapitalunterlegung einem Betrag entspricht, der bis zu [20 %] niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 1 gewählten Methode ergeben würde.

Artikel 5d

Schutzbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden schreiben vor, dass ein Zahlungsinstitut, das einen der im Anhang genannten Zahlungsdienste erbringt und zugleich anderen Geschäftstätigkeiten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d nachgeht, die Geldbeträge, die es von den Zahlungsdienstnutzern oder direkt oder indirekt über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegen genommen hat, wie folgt sichert:

Entweder

- a) sie dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, und müssen, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Werktags noch in Händen des Zahlungsinstituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister überwiesen worden sind, auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko wie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats definiert investiert werden;
- b) sie müssen gemäß dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer vor den Forderungen anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts geschützt werden, insbesondere im Falle der Insolvenz;

oder

sie müssen durch eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, die bzw. das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Zahlungsinstitut selbst, über einen Betrag abgesichert werden, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherungspolice oder andere vergleichbare Garantie getrennt geführt werden müsste, und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts aus-zuzahlen ist.

2. Muss ein Zahlungsinstitut Geldbeträge nach Absatz 1 sichern und wird ein Anteil der in Absatz 1 genannten Geldbeträge für zukünftige Zahlungsvorgänge verwendet, wobei der Saldo für Nicht-Zahlungsdienste verwendet wird, so gelten die Auflagen gemäß Absatz 1 auch für diesen Anteil der für zukünftige Zahlungsvorgänge entgegengenommenen Geldbeträge. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, so können die Mitgliedstaaten den Zahlungsinstituten gestatten, diesen Absatz unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils anzuwenden, der voraussichtlich für Zahlungsdienste verwendet werden soll, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage der historischen Daten nach Überzeugung der zuständigen Behörden realistisch schätzen lässt.

3. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden können ungeachtet des Artikels 5a Absätze 1 und 2 vorschreiben, dass auch Zahlungsinstitute, die keinen anderen Geschäftstätigkeiten als Zahlungsdiensten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d nachgehen, die Schutzvorschriften gemäß Absatz 1 einhalten müssen.
4. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden können die Anwendung dieser Schutzvorschriften auch auf die Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern beschränken, wenn diese Geldbeträge im Einzelfall eine bestimmte Obergrenze erreichen.

Artikel 6

Erteilung der Zulassung

- 1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass andere Unternehmen als Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie da und db sowie nach Artikel 21 freigestellte natürliche und juristische Personen, die Zahlungsdienste erbringen wollen, vor dem Beginn der Erbringung von Zahlungsdiensten eine Zulassung als Zahlungsinstitut erwirken müssen. Die Zulassung wird lediglich in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen juristischen Personen erteilt.
1. Die Zulassung wird erteilt, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise allen Anforderungen des Artikels 5 genügen und die zuständigen Behörden nach eingehender Prüfung des Antrags zu einer positiven Gesamtbewertung gelangen. Vor Erteilung der Zulassung können die zuständigen Behörden gegebenenfalls die nationale Zentralbank oder andere einschlägige Behörden konsultieren.
- 1a. Zahlungsinstitute, die nach den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats einen Sitz haben, müssen ihre Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat haben, in dem sich ihr Sitz befindet.

2. Die zuständigen Behörden erteilen eine Zulassung nur, wenn sie im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts zu der Überzeugung gelangt sind, dass das Zahlungsinstitut über eine solide Unternehmenssteuerung für sein Zahlungsdienstgeschäft verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zählen; diese Regeln, Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

2-a. Erbringt ein Zahlungsinstitut einen der im Anhang aufgeführten Zahlungsdienste und geht es zugleich anderen Geschäftstätigkeiten nach, so können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass eine eigene Geschäftseinheit für das Zahlungsdienstgeschäft geschaffen werden muss, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts entweder die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Fähigkeit der zuständigen Behörden, zu überprüfen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieser Richtlinie genügt, beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten³.

2a. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung sind, dass die Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

2b. Bestehen zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen im Sinne des Artikels 4 Nummer 46 der Richtlinie 2006/48/EG, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben hindern.

³ Siehe Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2.

- 2c. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur dann, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.
3. Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten und gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut, auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit überall in der Gemeinschaft Zahlungsdienste zu erbringen, sofern die betreffenden Zahlungsdienste durch die Zulassung abgedeckt sind.

Artikel 7

Bescheid über den Antrag

Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung der für den Bescheid erforderlichen Angaben mit, wie der Antrag beschieden wurde.

Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

Artikel 7a

Entzug der Zulassung

1. Die zuständigen Behörden können einem Zahlungsinstitut die erteilte Zulassung nur dann entziehen, wenn das Institut
- a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, dass der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht; oder

- b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erhalten hat; oder
 - c) die an die Zulassung geknüpften Bedingungen nicht mehr erfüllt; oder
 - d) bei einer Fortsetzung seiner Zahlungsdienste die Stabilität des Zahlungssystems gefährden würde; oder
 - e) wenn ein anderer in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.
2. Jeder Entzug einer Zulassung ist zu begründen und die Gründe den Betroffenen mitzuteilen.
3. Der Entzug der Zulassung wird bekannt gemacht. Er kann auch den interessierten Parteien von der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

Artikel 8
Registrierung

Die Mitgliedstaaten richten ein öffentliches Register aller zugelassenen Zahlungsinstitute und ihrer Zweigniederlassungen und Bevollmächtigten sowie aller nach Artikel 21 freigestellten natürlichen und juristischen Personen und ihrer Zweigniederlassungen und Bevollmächtigten sowie aller Institute gemäß Artikel 2 Absatz 3, die nach den nationalen Rechtsvorschriften berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen, ein. Die Betroffenen werden in das Register des Herkunftsmitgliedstaat eingetragen.

In diesem Register werden die Zahlungsdienste genannt, für die das Zahlungsinstitut zugelassen beziehungsweise die natürliche oder juristische Person registriert ist. Zugelassene Zahlungsinstitute werden im Register getrennt von den gemäß Artikel 21 registrierten natürlichen und juristischen Personen aufgeführt. Das Register kann von der Öffentlichkeit eingesehen und online konsultiert werden; es wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 9
Fortbestand der Zulassung

Das Zahlungsinstitut teilt der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich jede Änderung mit, durch die die Richtigkeit der nach Artikel 5 vorgelegten Angaben und Nachweise beeinträchtigt wird.

Artikel 9 a
Rechnungslegung und Abschlussprüfung

1. Die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates und gegebenenfalls die Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates und die Richtlinie 86/635/EWG⁴ sowie die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung⁵.
2. Die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Zahlungsinstituten werden von Abschlussprüfern oder [- gegebenenfalls -] von Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG geprüft, sofern sie hiervon nicht gemäß der Richtlinie 78/660/EWG und gegebenenfalls den Richtlinien 83/349/EWG und 86/635/EWG ausgenommen sind.
3. Die Mitgliedstaaten schreiben für Aufsichtszwecke vor, dass die Zahlungsinstitute getrennte Rechnungslegungangaben für die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Tätigkeiten vorlegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von den Abschlussprüfern erstellt.

⁴ Die Anwendung der Richtlinie 86/635/EWG würde sich nach dem Anwendungsbereich der Definition von "Finanzinstitut" gemäß der Richtlinie 2006/48/EG richten, und danach, ob die Zahlungsinstitute in diesen Anwendungsbereich fallen oder nicht. Wenn die Zahlungsinstitute in den Anwendungsbereich fallen, findet die Richtlinie 86/635/EWG entsprechend Anwendung. Überdies sollten weitere Änderungen des Artikels 82 der Richtlinie über Zahlungsdienste in Erwägung gezogen werden, um der Einbeziehung des neuen "Zahlungsinstituts" in die Definition des Finanzinstituts gemäß der Richtlinie 2006/48/EG Rechnung zu tragen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

4. Die Pflichten nach Artikel 53 der Richtlinie 2006/48/EG gelten in Bezug auf Zahlungsdienste entsprechend für die Abschlussprüfer [oder die Prüfungsgesellschaften] von Zahlungsinstituten.

Artikel 10

Zugelassene Tätigkeiten

1. Über die Erbringung der im Anhang genannten Zahlungsdienste hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgenden Tätigkeiten nachgehen:
 - a) gestrichen
 - b) Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen, wie Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrungsleistungen, Datenschutzleistungen sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;
 - c) Betrieb von Zahlungssystemen unbeschadet des Artikels 23;
 - d) Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, wobei das geltende Gemeinschaftsrecht und das jeweils maßgebende einzelstaatliche Recht zu berücksichtigen sind.
2. Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen Zahlungsinstitute nur Zahlungskonten führen, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden; Geldbeträge, die sie von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2006/48/EG oder als elektronisches Geld im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 2000/46/EG.

- 2a. Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den unter den Nummern 4,5 oder 8 des Anhangs genannten Zahlungsdiensten nur gewähren, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) die Kreditgewährung ist eine Nebentätigkeit und erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Geschäftsvorgangs und
 - b) ungeachtet einzelstaatlicher Vorschriften über die Kreditgewährung mittels Kreditkarten wird der in Zusammenhang mit einer Zahlung gewährte und gemäß Artikel 20 abgewickelte Kredit innerhalb einer kurzen Frist zurückgezahlt, die [...] [zwölf Monate] in keinem Fall überschreiten darf und
 - c) der Kredit wird nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt und
 - d) die Eigenmittel⁶ des Zahlungsinstituts stehen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite.
- 2b. Zahlungsinstitute dürfen die Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2006/48/EG nicht gewerbsmäßig betreiben.
3. gestrichen

⁶ Im Sinne der Artikel 57 bis 61 und 63 der Richtlinie 2006/48/EG.

ABSCHNITT 2

SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Artikel 11

Inanspruchnahme von Bevollmächtigten oder Stellen, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden

1. Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste über einen Bevollmächtigten zu erbringen, gibt es den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Folgendes an:
 - a) Name und Anschrift des Bevollmächtigten;
 - b) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die die Bevollmächtigten anwenden, um die Anforderungen der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erfüllen;
 - c) gestrichen
 - d) die Namen der Geschäftsführer und der für die Geschäftsführung eines Bevollmächtigten verantwortlichen Personen, die es zur Erbringung von Zahlungsdiensten einzusetzen gedenkt, und den Nachweis, dass sie zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- 1a. Die zuständigen Behörden können den Bevollmächtigten in das Register gemäß Artikel 8 eintragen, nachdem ihnen die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d zugegangen sind.
- 1b. Vor der Eintragung eines Bevollmächtigten in das Register können die zuständigen Behörden weitere Maßnahmen zur Prüfung der erhaltenen Angaben ergreifen, wenn sie der Auffassung sind, dass die ihnen übermittelten Angaben fehlerhaft sein könnten.

- 1c. Sind die zuständigen Behörden im Anschluss an diese Maßnahmen nicht überzeugt, dass die ihnen nach Absatz 1 Buchstaben a bis d übermittelten Angaben korrekt sind, so lehnen sie die Eintragung des Bevollmächtigten in das Register gemäß Artikel 8 ab.
- 1d. Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat durch Beauftragung eines Bevollmächtigten tätig zu werden, so muss es die Verfahren nach Artikel 20 befolgen. Bevor der Bevollmächtigte in diesem Fall gemäß diesem Artikel in das Register eingetragen werden kann, müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats von ihrer Absicht, den Bevollmächtigten in das Register einzutragen, in Kenntnis setzen, und deren Stellungnahme berücksichtigen.
- 1e. Haben die zuständigen Behörden des vorgesehenen Aufnahmemitgliedstaats einen hinreichenden Verdacht, dass im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung eines Bevollmächtigten oder Gründung einer Zweigniederlassung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG stattfinden, stattgefunden hat oder versucht wurde, oder dass die Beauftragung des Bevollmächtigten oder Gründung der Zweigniederlassung das Risiko erhöht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, so informieren sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der die Eintragung des Bevollmächtigten oder der Zweigniederlassung in das Register ablehnen kann oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese zurückziehen kann.
2. Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, betriebliche Aufgaben von Zahlungsdiensten auszulagern, setzt es die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der zuständigen Behörde, zu überprüfen, ob das Zahlungsinstitut sämtlichen Anforderungen dieser Richtlinie genügt, faktisch beeinträchtigt werden⁷.

⁷ Vgl. Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente).

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 wird eine betriebliche Aufgabe als wesentlich betrachtet, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Zulassungsbedingungen und -pflichten gemäß diesem Titel oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß dieser Richtlinie, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde⁸. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die wesentliche betriebliche Aufgaben auslagern, folgende Voraussetzungen erfüllen⁹:

- a) Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;
 - b) das Verhältnis und die Pflichten des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern gemäß dieser Richtlinie müssen unverändert bleiben;
 - c) die Voraussetzungen, die ein Zahlungsinstitut erfüllen muss, um gemäß diesem Titel zugelassen zu werden und diese Zulassung zu behalten, müssen nach wie vor gegeben sein;
 - d) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Zulassung erteilt wurde, darf entfallen sein oder sich verändert haben.
3. Das Zahlungsinstitut sorgt dafür, dass Bevollmächtigte oder Zweigniederlassungen, die in seinem Namen tätig sind, dies den Zahlungsdienstnutzern mitteilen.

⁸ Vgl. Artikel 13 Absatz 1 der Kommissionsrichtlinie 2006/73/EG.

⁹ Vgl. Artikel 14 Absatz 1 der Kommissionsrichtlinie 2006/73/EG.

ABSCHNITT 2

SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Artikel 12

Haftung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsinstitut, das Dritte mit betrieblichen Aufgaben betraut, angemessene Vorkehrungen trifft, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute für Handlungen ihrer Angestellten, Bevollmächtigten, Zweigniederlassungen oder Stellen, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden, verschuldensunabhängig haften.

Artikel 13

Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen

Unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG oder anderer einschlägiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute für die Zwecke dieses Titels alle relevanten Aufzeichnungen und Belege mindestens fünf Jahre aufbewahren.

Artikel 14

Ort der Hauptverwaltung

gestrichen¹⁰

¹⁰ Absatz 1 in Artikel 6 Absatz 2 aufgenommen, Absatz 2 in Artikel 21 Absatz 1b aufgenommen.

ABSCHNITT 3

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND AUFSICHT

Artikel 15

Benennung der zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen als zuständige Behörden für die Zulassung und Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute, denen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Titel obliegt, entweder Behörden oder aber Stellen, die durch innerstaatliches Recht oder von gesetzlich ausdrücklich hierzu befugten Behörden, einschließlich der nationalen Zentralbanken, anerkannt worden sind.

Die zuständigen Behörden müssen solcher Art sein, dass ihre Unabhängigkeit von Wirtschaftsgremien gewährleistet ist und Interessenkonflikte vermieden werden. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 dürfen sie weder Zahlungsinstitute noch Kreditinstitute, E-Geld-Institute oder Postscheckämter sein.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 1 mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet sind.
3. Gibt es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für den unter diesen Titel fallenden Regelungsbereich mehr als eine zuständige Behörde, so stellt dieser Mitgliedstaat sicher, dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben effizient erfüllen können. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für den unter diesen Titel fallenden Regelungsbereich zuständigen Behörden nicht die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden sind .
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ¹¹.

¹¹ Früher Artikel 15a.

Artikel 16
Laufende Aufsicht

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollen der zuständigen Behörden, mit denen sie die laufende Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels überprüfen, verhältnismäßig, geeignet und den Risiken von Zahlungsinstituten angemessen sind.
Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zu überprüfen, sind die zuständigen Behörden insbesondere befugt,
 - a) von dem Zahlungsinstitut die Angaben anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen;
 - b) Inspektionen vor Ort bei dem Zahlungsinstitut, bei allen Stellen, an die Zahlungsdienstgeschäfte ausgelagert wurden, sowie bei allen Bevollmächtigten und Zweigniederlassungen, die unter der Verantwortung des Zahlungsinstituts Zahlungsdienste erbringen, durchzuführen;
 - c) Empfehlungen und Leitlinien sowie gegebenenfalls verbindliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
 - d) gestrichen
 - e) die Zulassung in den in Artikel 7a genannten Fällen auszusetzen oder zu entziehen.

2. Unbeschadet des Verfahrens zum Entzug der Zulassung und der strafrechtlichen Bestimmungen sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kontrolle oder der Ausübung der Tätigkeit von Zahlungsinstituten gegen die Zahlungsinstitute oder ihre verantwortlichen Geschäftsführer Sanktionen verhängen oder Maßnahmen ergreifen können, damit die festgestellten Verstöße abgestellt oder ihre Ursachen beseitigt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen ungeachtet der Anforderungen des Artikels 5a Absätze 1 und 2 sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, die in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass Kapital in ausreichendem Umfang für die Zahlungsdienste zur Verfügung steht, insbesondere, wenn die Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

Artikel 17

Berufsgeheimnis

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Sachverständigen an das Berufsgeheimnis gebunden sind, es sei denn, es handelt sich um strafrechtlich relevante Vorgänge.
2. Der Informationsaustausch nach Artikel 19 unterliegt dem uneingeschränkten Berufsgeheimnis, um den Schutz der Rechte von Privatpersonen und Unternehmen zu gewährleisten.
3. Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung dieses Artikels die Artikel 44 bis 52 der Richtlinie 2006/48/EG sinngemäß berücksichtigen.

Artikel 18

Rechtsweggarantie

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstituten bei sie betreffenden Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe von zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, der Rechtsweg offen steht.

Absatz 1 findet auch bei Untätigkeit der Behörden Anwendung.

Artikel 19
Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und gegebenenfalls mit der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Behörden, die nach den auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten benannt worden sind, zusammen.

2. Darüber hinaus erlauben die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen zwischen ihren zuständigen Behörden und
 - a) den in anderen Mitgliedstaaten für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten zuständigen Behörden;

 - b) der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls anderen Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind;

 - c) anderen Behörden, die gemäß dieser Richtlinie und anderen auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts - wie etwa Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - benannt worden sind.

Artikel 20

Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

1. Ein zugelassenes Zahlungsinstitut, das auf der Grundlage des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit erstmals in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat Zahlungsdienste erbringen will, setzt die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung Namen und Anschrift des Zahlungsinstituts, die Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung, ihre Organisationsstruktur, sowie die Art des Zahlungsdienstes mit, den das Zahlungsinstitut im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats zu erbringen beabsichtigt.
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats arbeiten mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um bei der Zweigniederlassung, dem Bevollmächtigten oder einer ausgelagerten Geschäftseinheit eines Zahlungsinstituts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats die Kontrollen nach Artikel 16 durchführen und die hierfür erforderlichen Handlungen vornehmen zu können.
3. Wünscht die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats Inspektionen vor Ort durchzuführen, so setzt sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 und 2 davon in Kenntnis.
In beiderseitigem Einvernehmen kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats jedoch auch den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mit deren Einverständnis die Aufgabe übertragen, bei dem betreffenden Institut Inspektionen vor Ort durchzuführen.
4. Die zuständigen Behörden stellen einander alle wesentlichen und/oder zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Zuwiderhandlungen einer Zweigniederlassung, eines Bevollmächtigten oder einer ausgelagerten Geschäftseinheit. Dabei übermitteln die zuständigen Behörden auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen von sich aus alle wesentlichen Informationen vor.

- 4a. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verpflichtung der zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2005/60/EG insbesondere ihres Artikels 37 Absatz 1 und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006, insbesondere ihres Artikels 15 Absatz 3, die Einhaltung der Anforderungen jener Richtlinie und jener Verordnung zu beaufsichtigen oder zu überwachen.

ABSCHNITT 4

AUSNAHMEREGLUNG

Artikel 21

Voraussetzungen

1. Die Mitgliedstaaten können ungeachtet des Artikels 8 von der Anwendung des Verfahrens und Bedingungen nach den Abschnitten 1 bis 3 mit Ausnahme der Artikel 15, 17 und 19 ganz oder teilweise absehen oder ihren zuständigen Behörden gestatten, davon ganz oder teilweise abzuweichen, und die Eintragung natürlicher oder juristischer Personen in das Register nach Artikel 8 zulassen, wenn
 - (a) der Gesamtbetrag der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate, die von der betreffenden Person, einschließlich der Bevollmächtigten, für sie verschuldensunabhängig haftet, ausgeführt werden, im Monatsdurchschnitt höchstens [2,5 Mio./3 Mio. EUR] beträgt und in keinem Monat mehr als [3 Mio. EUR] beträgt; hat die betreffende Person ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung seit weniger als einem Jahr ausgeübt, wird diese Anforderung unter Zugrundelegung des im Unternehmensplan vorgesehenen Gesamtbetrags der Zahlungsvorgänge geschätzt, sofern nicht die zuständigen Behörden eine Anpassung dieses Plans verlangen.und
 - b) keine der für die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen wegen Verstößen gegen Geldwäschevorschriften oder wegen Terrorismusfinanzierung oder anderen Finanzstraftaten verurteilt wurde .

- 1b. Bei natürlichen oder juristischen Personen, die nach diesem Artikel registriert sind, muss sich die Hauptverwaltung oder der Wohnort in dem Mitgliedstaat befinden, in dem sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben .
2. Die Personen nach Absatz 1 werden wie Zahlungsinstitute behandelt. Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 20 gelten jedoch nicht für sie.
- 2a. Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass natürliche oder juristische Personen, die gemäß diesem Artikel registriert sind, nur einige der in Artikel 10 genannten Tätigkeiten ausüben dürfen. Abgesehen von Finanztransfertätigkeiten dürfen sie Zahlungsdienste nur im Mitgliedstaat der Registrierung erbringen.
3. Die Personen nach Absatz 1 melden den zuständigen Behörden jede Änderung ihrer Verhältnisse, die für die Freistellungsbedingung nach Absatz 1 relevant ist. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Personen binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 beantragen, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels nicht mehr erfüllt sind.
4. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht in Bezug auf die Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG oder einzelstaatliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Artikel 22

Mitteilung und Information

Macht ein Mitgliedstaat von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 21 Gebrauch, teilt er dies der Kommission spätestens bis zu dem in Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit und setzt sie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Des Weiteren teilt er der Kommission die Zahl der betroffenen natürlichen und juristischen Personen sowie jährlich den Gesamtbetrag der zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres ausgeführten Zahlungsvorgänge im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a mit .

Kapitel 2

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 23

Zugang zu Zahlungssystemen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften für den Zugang zugelassener oder registrierter Zahlungsdienstleister, die juristische Personen sind, zu Zahlungssystemen objektiv, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind und den Zugang zu diesen Systemen nicht stärker einschränken, als für die Absicherung bestimmter Risiken, wie beispielsweise Erfüllungsrisiko, operationelles Risiko und unternehmerisches Risiko, und den Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems nötig ist.
Die Zahlungssysteme dürfen Zahlungsdienstleistern, Zahlungsdienstnutzern oder anderen Zahlungssystemen keine der folgenden Beschränkungen auferlegen:
 - a) restriktive Regelungen in Bezug auf die effektive Teilnahme an anderen Zahlungssystemen;
 - b) eine Regelung, die zugelassene Zahlungsdienstleister oder registrierte Zahlungsdienstleister in Bezug auf ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Teilnehmer des Zahlungssystems unterschiedlich behandelt;
 - c) auf den Status des Instituts abstellende Beschränkungen.

2. Absatz 1 gilt nicht für
 - a) die in der Richtlinie 98/26/EG genannten Zahlungssysteme,
 - b) Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen, zwischen deren Einzelunternehmen Kapitalverbindungen bestehen, wobei eines der verbundenen Unternehmen die tatsächliche Kontrolle über die anderen ausübt, und

- c) Zahlungssysteme, die alle der folgenden Anforderungen erfüllen:
- ein einziger Zahlungsdienstleister (als einzelne rechtliche Einheit oder als Gruppe) ist alleiniger Zahlungsdienstleister für den Zahler und den Zahlungsempfänger oder kann als solcher fungieren und ist ausschließlich allein für die Verwaltung des Systems zuständig; und
 - andere Zahlungsdienstleister, denen dieser alleinige Zahlungsdienstleister (als einzelne rechtliche Einheit oder als Gruppe) erlaubt, an dem System teilzunehmen, sind nicht berechtigt, Gebühren in Bezug auf das Zahlungssystem unter sich auszuhandeln, jedoch dürfen sie ihre eigene Preisgestaltung in Bezug auf Zahler und Zahlungsempfänger festlegen.

Artikel 23a

Verbot der Erbringung von Zahlungsdiensten durch andere Personen als Zahlungsdienstleister

Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen oder juristischen Personen, die weder Zahlungsdienstleister noch ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, die im Anhang aufgeführten Zahlungsdienste zu erbringen.

TITEL III

Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste

Kapitel -1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 23b

Anwendungsbereich

1. Titel III gilt für Einzelzahlungen sowie für Rahmenverträge und die von ihnen erfassten Zahlungsvorgänge. Die Parteien können vereinbaren, dass Titel III insgesamt oder teilweise keine Anwendung findet, wenn es sich beim Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinunternehmen in gleicher Weise angewandt werden, wie auf Verbraucher.

Artikel 23c

Sonstige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts

Dieser Titel lässt Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die vorvertragliche Unterrichtung enthalten, unberührt.

In den Fällen jedoch, in denen auch die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher Anwendung findet, werden die Bestimmungen über die Unterrichtung des Artikels 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstaben c bis g, Absatz 3 Buchstaben a, d und e und Absatz 4 Buchstabe b durch die Artikel 25, 26, 30 und 31 dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 23d
Gebühren für Informationen

1. Der Zahlungsdienstleister darf die Bereitstellung von Informationen nach diesem Titel dem Zahlungsdienstnutzer nur dann in Rechnung stellen, wenn dies in Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 ausdrücklich vorgesehen ist.
2. Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können Gebühren für zusätzliche Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die im Rahmenvertrag vorgesehene Kommunikationsmittel vereinbaren, sofern die betreffenden Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht werden.
3. Darf ein Zahlungsdienstleister für die Bereitstellung von Informationen nach den Absätzen 1 und 2 Gebühren erheben, so müssen sie vertretbar und den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters angemessen sein.

Artikel 23e
Beweislast bei der Bereitstellung von Informationen

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Zahlungsdienstleister den Nachweis zu erbringen hat, dass er den Anforderungen dieses Titels über die Bereitstellung von Informationen nachgekommen ist.

Artikel 23f
Ausnahmen von den Informationsanforderungen für Kleinbetragszahlungsinstrumente und elektronisches Geld

1. Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur Einzelzahlungen bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen,

- a) teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahler abweichend von den Artikeln 30, 31 und 35 nur die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes, einschließlich seiner Nutzungsmöglichkeiten, der Haftung des Zahlers, sowie die anfallenden Gebühren und andere sachliche Informationen mit, die notwendig sind, um in Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können; ferner gibt er an, wo die weiteren nach Artikel 31 vorgeschriebenen Informationen in leicht zugänglicher Form bereitgestellt werden;
- (aa) kann vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister abweichend von Artikel 33 keine Änderungen der Vertragsbedingungen in der in Artikel 30 Absatz 1 vorgesehenen Weise vorschlagen muss,
- b) kann abweichend von den Artikeln 36 und 37 vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs
- i) dem Zahlungsdienstnutzer nur eine Referenz übermittelt bzw. zugänglich macht, die diesem die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs, des Betrags und der entsprechenden Gebühren ermöglicht und/oder im Falle mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den gleichen Zahlungsempfänger, nur Informationen über den Gesamtbetrag und die entsprechenden Gebühren für diese Zahlungsvorgänge;
 - ii) die unter Ziffer i genannten Informationen nicht übermitteln bzw. bereitstellen muss, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt wird oder wenn der Zahlungsdienstleister auf andere Weise technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen zu übermitteln. Der Zahlungsdienstleister bietet dem Zahler jedoch die Möglichkeit zur Überprüfung der gespeicherten Beträge.

2. gestrichen

3. Für rein innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Beträge für Zahlungsinstrumente, die eine Ausgabenobergrenze haben oder Geldbeträge speichern, verringern oder bis auf [500 EUR] erhöhen.
4. gestrichen

Kapitel 1

Einzelzahlungen

Artikel 24

Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Einzelzahlungen, die nicht Gegenstand eines Rahmenvertrags sind.
2. Wird eine Zahlungsanweisung für eine Einzelzahlung über ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument übermittelt, so ist der Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, Informationen, die der Zahlungsdienstnutzer bereits aufgrund des Rahmenvertrags mit einem anderen Zahlungsdienstleister erhalten hat oder erhalten wird, zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

Artikel 25

Allgemeine vorvertragliche Unterrichtung

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer in einer für diesen leicht zugänglichen Form die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel 26 zugänglich macht, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Vertrag oder ein Angebot für die Ausführung einer Einzelzahlung gebunden ist. Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers stellt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Sie sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache leicht verständlich und in klarer, gut lesbarer Form abzufassen.

2. Wurde der Vertrag über die Ausführung einer Einzelzahlung auf Wunsch des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, Absatz 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister seine Pflicht gemäß Absatz 1 unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs.
3. Den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann auch nachgekommen werden, indem eine Kopie des Entwurfs für einen Vertrag über die Ausführung einer Einzelzahlung bzw. des Entwurfs für eine Zahlungsanweisung zusammen mit den Informationen nach Artikel 26 bereitgestellt wird.

Artikel 26

Informationen und Vertragsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden:
 - a) die vom Zahlungsdienstnutzer zu übermittelnden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Ausführung einer Zahlungsanweisung erforderlich sind;
 - b) die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst;
 - c) alle Gebühren, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls ihre Aufschlüsselung;
 - ca) gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legende tatsächliche Wechselkurs oder Referenzwechsellkurs.
2. Die anderen in Artikel 31 genannten einschlägigen Informationen sind dem Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls in einer leicht zugänglichen Form zu übermitteln.

Artikel 27

Dem Zahler nach Eingang der Zahlungsanweisung zu übermittelnde Angaben

Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsanweisung übermittelt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 1 die nachstehenden Angaben oder macht sie ihm zugänglich:

- a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der in der Zahlungsanweisung verwendeten Währung;
- ba) die vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Gebühren, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung (...);
- c) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat oder einen Verweis hierauf, sofern dieser Kurs von dem in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe ca genannten Kurs abweicht, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist;
- d) das Datum des Eingangs der Zahlungsanweisung.

Artikel 28

Dem Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs zu übermittelnde Angaben

Unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs übermittelt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 1 die nachstehenden Angaben oder macht sie ihm zugänglich:

- a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie die mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben;
- b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der er dem Zahlungsempfänger zur Verfügung steht;
- c) die vom Zahlungsempfänger für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Gebühren, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;
- d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war;
- e) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

Kapitel 2

Rahmenverträge

Artikel 29

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Zahlungsvorgänge, die Gegenstand eines Rahmenvertrags sind.

Artikel 30

Allgemeine vorvertragliche Unterrichtung

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer rechtzeitig die Informationen und Vertragsbedingungen gemäß Artikel 31 in Papierform oder

auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilt, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Rahmenvertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist. Sie sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache leicht verständlich und in klarer, gut lesbarer Form abzufassen.

2. Wurde der Rahmenvertrag auf Wunsch des Zahlungsdienstnutzers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das es dem Zahlungsdienstleister nicht erlaubt, Absatz 1 nachzukommen, so erfüllt der Zahlungsdienstleister seine Pflichten gemäß Absatz 1 unverzüglich nach Abschluss des Rahmenvertrags.
3. Den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann auch nachgekommen werden, indem eine Kopie des Rahmenvertragsentwurfs zusammen mit den Informationen nach Artikel 31 bereitgestellt wird.

Artikel 31
Informationen und Vertragsbedingungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Zahlungsdienstnutzer folgende Informationen und Vertragsbedingungen mitgeteilt werden:

(1) Zahlungsdienstleister

- a) der Name des Zahlungsdienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seiner Zweigniederlassung oder seines Bevollmächtigten in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschließlich der Anschrift für elektronische Post, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
- b) gestrichen
- c) die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde und zu dem in Artikel 8 genannten Register oder zu jedem anderen relevanten öffentlichen Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- d) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Mittel, die der Zahlungsdienstleister für einen Zahlungsvorgang erhalten und gemäß Artikel 5d auf einem getrennten Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt hat, nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt sind;

(2) Nutzung des Zahlungsdienstes

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
- b) die vom Zahlungsdienstnutzer zu übermittelnden Informationen oder Kundenidentifikatoren, die für die ordnungsgemäße Ausführung einer Zahlungsanweisung erforderlich sind;
- c) die Form und das Verfahren für die Übermittlung der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Artikel 41 bzw. den Widerruf dieser Zustimmung nach Artikel 56;

- d) der Zeitpunkt, ab dem eine Zahlungsanweisung gemäß Artikel 54 Absatz 1 als eingegangen gilt, und gegebenenfalls der vom Zahlungsdienstleister festgelegte Stichzeitpunkt;
- e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- f) die Angabe, ob die Möglichkeit besteht, Ausgabenobergrenzen für die Nutzung des Zahlungsinstruments nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 1 zu vereinbaren;

(3) *Gebühren, Zinsen und Wechselkurse*

- a) alle Gebühren, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung;
- b) gegebenenfalls die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder – bei Anwendung eines Referenzzinssatzes bzw. -wechselkurses – die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie der maßgebende Stichtag und der Index oder die Grundlage für die Festlegung des Referenzzinssatzes bzw. -wechselkurses;
- c) soweit vereinbart, die unmittelbare Anwendung von Änderungen des Referenzzinssatzes bzw. -wechselkurses und die Informationspflichten in Bezug auf diese Änderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2;

(4) *Kommunikation*

- a) gegebenenfalls Kommunikationsmittel, einschließlich der technischen Anforderungen an die von den Parteien für die Informationsübermittlung nach Maßgabe dieser Richtlinie vereinbarten Kommunikationsmittel des Zahlungsdienstnutzers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die Informationen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu übermitteln oder zugänglich zu machen sind;

- c) die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen der Rahmenvertrag zu schließen ist und in der bzw. denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags und die Informationen und Bedingungen nach Maßgabe des Artikels 32 zu erhalten;

(5) *Schutz- und Abhilfemaßnahmen*

- a) gegebenenfalls eine Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Verwahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat, und wie der Zahlungsdienstnutzer seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b nachzukommen hat;
- b) soweit vereinbart, die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument nach Maßgabe des Artikels 43 zu sperren;
- c) Angaben zur Haftung des Zahlers nach Artikel 50 einschließlich Angaben zur Haftungssumme;
- d) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister von allen nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des Artikels 47a in Kenntnis setzen muss, sowie die Angaben zur Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des Artikels 49;
- e) Angaben zur Haftung des Zahlungsdienstleisters für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des Artikels 67;
- f) die Bedingungen für Rückerstattungen nach den Artikeln 52 und 53;

(6) *Änderungen des Rahmenvertrags und Kündigung*

- a) soweit vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Bedingungen nach Artikel 33 als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen mitgeteilt hat;
- b) Angabe der Vertragslaufzeit;
- c) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Rahmenvertrag zu kündigen, sowie auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen nach Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 34;

(7) *Rechtsbehelf*

- a) die Vertragsklauseln über das für den Rahmenvertrag maßgebende Recht und/oder den Gerichtsstand;
- b) ein Hinweis auf die dem Zahlungsdienstnutzer offen stehenden Verfahren bei Beschwerden und zur außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Titel IV Kapitel 4.

Artikel 32

Zugänglichkeit der Informationen und der Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags

Der Zahlungsdienstnutzer kann jederzeit während der Vertragslaufzeit verlangen, die Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags sowie die in Artikel 31 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten.

Artikel 33
Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Der Zahlungsdienstleister schlägt Änderungen des Rahmenvertrags sowie der in Artikel 31 genannten Informationen und Vertragsbedingungen nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 1 spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vor.

Gegebenenfalls muss der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer gemäß Artikel 31 Nummer 6 Buchstabe a davon in Kenntnis setzen, dass seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen mitgeteilt hat. In diesem Fall weist der Zahlungsdienstleister darauf hin, dass der Zahlungsdienstnutzer das Recht hat, den Rahmenvertrag bis zum vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen gebührenfrei fristlos zu kündigen.

2. Vertraglich vereinbarte Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse dürfen unverzüglich und ohne vorherige Benachrichtigung vorgenommen werden, sofern dieses Recht im Rahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den nach Maßgabe des Artikels 31 Nummer 3 Buchstaben b und c vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechselkursen beruhen. Der Zahlungsdienstnutzer ist nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 1 so rasch wie möglich von jeder Änderung des Zinssatzes zu unterrichten, es sei denn, die Parteien haben eine Vereinbarung darüber getroffen, wie oft und wie die Informationen übermittelt oder zugänglich gemacht werden sollen. Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, die für den Zahlungsdienstnutzer günstiger sind, können jedoch ohne Vorankündigung angewandt werden.
3. Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral auszuführen und zu berechnen, so dass kein Zahlungsdienstnutzer bevorzugt oder benachteiligt wird.

Artikel 34
Kündigung

1. Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit kündigen, sofern die Parteien nicht eine Kündigungsfrist vereinbart haben. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.
 - 1a. Ein Rahmenvertrag, der für eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann vom Zahlungsdienstnutzer nach Ablauf von 12 Monaten gebührenfrei gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Gebühren erhoben werden, die vertretbar und den Kosten angemessen sind.
 - 1b. Sofern im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 1 kündigen.
2. Regelmäßig erhobene Zahlungsdienstgebühren sind nur anteilmäßig bis zur Kündigung des Vertrags durch den Zahlungsdienstnutzer zu entrichten. Im Voraus gezahlte Gebühren sind anteilmäßig zu erstatten.
 - 2a. Dieser Artikel berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Recht der Parteien, den Rahmenvertrag als aufgehoben oder nichtig zu erklären.
3. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die für die Zahlungsdienstnutzer vorteilhafter sind.

Artikel 35

Vor Ausführung einer Einzelzahlung zu erteilende Auskünfte

Im Fall einer Einzelzahlung innerhalb eines Rahmenvertrags, die durch den Zahler angewiesen wurde, erteilt der Zahlungsdienstleister diesem auf Wunsch für diesen Zahlungsvorgang Auskunft über die maximale Ausführungsfrist sowie über die ihm in Rechnung gestellten Gebühren und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung.

Artikel 36

Dem Zahler zu übermittelnde Angaben zu Einzelzahlungen

1. Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Betrag einer Einzelzahlung oder – falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet – nach Eingang der Zahlungsanweisung übermittelt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem unverzüglich die nachstehenden Angaben nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 1:
 - a) eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
 - b) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die für die Zahlungsanweisung verwendet wird;
 - c) gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Gebühren und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahler zu entrichtenden Zinsen;
 - d) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Währungsumrechnung;
 - e) das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs der Zahlungsanweisung.

2. Der Rahmenvertrag darf eine Klausel enthalten, wonach die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so zugänglich gemacht werden, dass der Zahler die Informationen in unveränderter Form speichern und wiedergeben kann. Die Parteien können im Rahmenvertrag vereinbaren, dass für die Bereitstellung dieser Informationen in Papierform Gebühren erhoben werden dürfen.
3. Die Mitgliedstaaten können jedoch vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass die Informationen dem Zahler einmal monatlich gebührenfrei in Papierform bereitgestellt werden.

Artikel 37

Dem Zahlungsempfänger zu übermittelnde Angaben zu Einzelzahlungen

1. Nach Ausführung einer Einzelzahlung übermittelt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem unverzüglich die nachstehenden Angaben nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 1:
 - a) eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie die mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben;
 - b) gestrichen
 - c) den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der dieser Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;
 - d) gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Gebühren und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahler zu entrichtenden Zinsen;
 - e) gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war;

- f) das Wertstellungsdatum der Gutschrift.
2. Der Rahmenvertrag darf eine Klausel enthalten, wonach die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal monatlich und nach einem vereinbarten Verfahren so zugänglich gemacht werden, dass der Zahlungsempfänger die Informationen speichern und in unveränderter Form wiedergeben kann. Die Parteien können im Rahmenvertrag vereinbaren, dass für die Bereitstellung dieser Informationen in Papierform Gebühren erhoben werden dürfen.
3. Die Mitgliedstaaten können jedoch vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass die Informationen dem Zahlungsempfänger einmal monatlich gebührenfrei in Papierform bereitgestellt werden.

Artikel 38

Kleinbetragszahlungen

gestrichen ¹²

¹² Durch Artikel 23f zu ersetzen.

Kapitel 3

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 39

Währung und Umrechnung des transferierten Betrags

1. Die Zahlungen erfolgen in der von den Parteien vereinbarten Währung.
2. Wird vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs an der Ladenkasse oder vom Zahlungsempfänger eine Währungsumrechnung angeboten, muss der Anbieter dieser Währungsumrechnung dem Zahler alle Gebühren sowie den der Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs mitteilen.
Der Zahler muss der auf dieser Grundlage angebotenen Währungsumrechnung zustimmen.

Artikel 40

Informationen über zusätzliche Gebühren oder Gebührenermäßigungen

1. Verlangt der Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Gebühr oder bietet er eine Gebührenermäßigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.
2. Verlangt ein Zahlungsdienstleister oder ein Dritter für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Gebühr, so teilt er dies dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs mit.

TITEL IV
Rechte und Pflichten
bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Kapitel -1
Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 40b

Anwendungsbereich

1. Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass Artikel 40c Absatz 1, Artikel 41 Absatz 3 sowie die Artikel 48, 50, 52, 53, 56 und 67 ganz oder teilweise nicht angewendet werden. Die Parteien können sich auch auf eine andere als die in Artikel 47a vorgesehene Frist einigen.
- 1a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Artikel 75 keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Titels auf Kleinunternehmen in gleicher Weise angewandt werden wie auf Verbraucher.

Artikel 40c

Geltende Gebühren

1. Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsdienstnutzer die Erfüllung seiner Informationspflichten oder Schutz- und Abhilfemaßnahmen nach diesem Titel nur dann in Rechnung stellen, wenn dies in Artikel 55 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 2 ausdrücklich vorgesehen ist. Die Gebühren werden zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart; sie müssen vertretbar und den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters angemessen sein.

2. Ist mit einem Zahlungsvorgang kein Währungsumtausch verbunden, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Gebühren tragen.
- 3a. Der Zahlungsdienstleister darf dem Zahlungsempfänger nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Gebühr zu verlangen oder ihm eine Gebührenermäßigung anzubieten. Die Mitgliedstaaten können jedoch für den Fall, dass Debitkarten einen wesentlichen Teil ihres Zahlungsmarktes darstellen, das Recht auf Erhebung einer Gebühr für Debitkarten verweigern oder begrenzen.

Artikel 40d (neu)

Ausnahmeregelung für Kleinbetragszahlungsinstrumente und elektronisches Geld

1. Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur Einzelzahlungen bis höchstens 30 EUR betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 EUR haben oder Geldbeträge speichern, die zu keiner Zeit 150 EUR übersteigen, können die Zahlungsdienstleister mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbaren, dass
 - a) Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben c und ca sowie Artikel 50 Absätze 3 und 4 keine Anwendung finden, wenn es das Zahlungsinstrument nicht ermöglicht, es einzufrieren oder eine weitere Nutzung zu verhindern;
 - b) die Artikel 48 und 49 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, wenn das Zahlungsinstrument anonym verwendet wird oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die in direktem Zusammenhang mit der Art des Zahlungsinstruments stehen, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war;
 - c) abweichend von Artikel 55 Absatz 1 der Zahlungsdienstleister nicht gehalten ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Verweigerung der Zahlungsanweisung in Kenntnis zu setzen, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht;

- d) abweichend von Artikel 56 der Zahler die Zahlungsanweisung nach ihrer Übermittlung nicht widerrufen kann bzw. seine dem Zahlungsempfänger erteilte Zustimmung zur Zahlungsanweisung nicht widerrufen kann;
- e) abweichend von den Artikeln 60 und 62 andere Ausführungsfristen gelten.

2. gestrichen

3. Für rein innerstaatliche Zahlungsvorgänge können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Beträge für Zahlungsinstrumente, die eine Ausgabenobergrenze haben oder Geldbeträge speichern, verringern oder bis auf [500 EUR] erhöhen.

Kapitel 1

Autorisierung von Zahlungsvorgängen

Artikel 41

Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsvorgang nur dann als autorisiert gilt, wenn der Zahler der Zahlungsanweisung zugestimmt hat. Der Zahler kann einen Zahlungsvorgang entweder vor oder – sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister so vereinbart – auch nach der Ausführung autorisieren.
2. Die Zustimmung zur Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge wird in der zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form erteilt. Fehlt diese Zustimmung, gilt der Zahlungsvorgang als nicht autorisiert.
3. Die Zustimmung kann vom Zahler jederzeit widerrufen werden, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Artikel 56 die Unwiderrufbarkeit eintritt. Auch die Zustimmung zu mehreren Zahlungsvorgängen kann widerrufen werden, so dass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert gilt.
4. Das Verfahren für die Übermittlung der Zustimmung wird zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister vereinbart.

Artikel 42

Übermittlung der Zustimmung

gestrichen

Artikel 43

Begrenzung der Nutzung des Zahlungsinstruments

1. In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments zum Ausdruck gebracht wird, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen für Zahlungsdienste vereinbaren.
2. Bei einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmenvertrag kann der Zahlungsdienstleister sich das Recht vorbehalten, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder missbräuchlichen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditobergrenze ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
3. In diesen Fällen unterrichtet der Zahlungsdienstleister den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form von der Sperrung und den Gründen hierfür, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägiges Recht der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten verstoßen.
4. Der Zahlungsdienstleister hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt dieses durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung des Zahlungsinstruments nicht mehr gegeben sind.

Artikel 44

Buchführung

gestrichen

Artikel 45

Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge und Widerruf der Zustimmung

gestrichen¹³

Artikel 46

Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

1. Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnigte Zahlungsdienstnutzer hat folgende Pflichten:
 - a) Er muss bei der Nutzung des Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten;
 - b) er muss dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die widerrechtliche Aneignung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.
2. Für die Zwecke von Buchstabe a trifft der Zahlungsdienstnutzer unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Artikel 47

Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente

1. Der Zahlungsdienstleister, der das Zahlungsinstrument ausgibt, hat folgende Pflichten:

¹³ Siehe Artikel 47a und Artikel 41 Absatz 3.

- a) Er muss unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers nach Artikel 46 sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments keiner anderen Person als dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind;
 - b) er darf dem Zahlungsdienstnutzer nicht unaufgefordert ein Zahlungsinstrument zusenden, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden;
 - c) er muss sicherstellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß Artikel 43 Absatz 4 zu beantragen; auf Anfrage stellt der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Mittel zur Verfügung, mit denen er bis zu 18 Monaten im Nachhinein beweisen kann, dass er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist;
 - ca) er muss jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments verhindern, sobald eine Anzeige nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt ist.
- 2a. Der Zahlungsdienstleister trägt das Risiko der Versendung eines Zahlungsinstruments an den Zahler oder der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments.

Artikel 47a

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Der Zahlungsdienstnutzer kann nur dann eine Korrektur erwirken, wenn er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der eine Forderung – einschließlich der Forderung nach Artikel 67 – bewirkt, und nicht später als 13 Monate nach dem Tag der Belastung seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat gegebenenfalls die Angaben zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht nach Maßgabe des Titels III übermittelt oder zugänglich gemacht.

Artikel 48

Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Zahlungsdienstleister für den Fall, dass ein Zahlungsdienstnutzer abstreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, nachweisen muss, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel beeinträchtigt wurde.
2. gestrichen
3. Streitet ein Zahlungsdienstnutzer ab, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, reicht die vom Zahlungsdienstleister aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments als solche nicht zwangsläufig aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 46 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
4. gestrichen

Artikel 49

Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1. Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Artikels 47a sicher, dass im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs umgehend erstattet und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand bringt, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.
2. Eine darüber hinausgehende Entschädigung kann nach dem für den Vertrag zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister maßgebenden Recht festgelegt werden.

Artikel 50

Haftung des Zahlers für die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments

1. Abweichend von Artikel 49 haftet der Zahler bis höchstens 150 EUR für den Schaden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder – in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat – infolge der widerrechtlichen Aneignung eines Zahlungsinstruments entsteht.
2. Der Zahler haftet für alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten gemäß Artikel 46 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet die Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 keine Anwendung.
 - 2a. In Fällen, in denen der Zahler weder in betrügerischer Absicht gehandelt hat noch seinen Pflichten nach Artikel 46 vorsätzlich nicht nachgekommen ist, können die Mitgliedstaaten die Haftung nach den Absätzen 1 und 2 herabsetzen, wobei sie insbesondere der Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments sowie den Umständen Rechnung tragen, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die widerrechtliche Aneignung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat.
3. Nach der Anzeige gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder widerrechtlich angeeigneten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
4. Kommt der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht nach Artikel 47 Buchstabe c nicht nach, dem Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit zu geben, den Verlust, Diebstahl oder die widerrechtliche Aneignung eines Zahlungsinstruments anzuzeigen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Artikel 51

Elektronisches Geld

gestrichen

Artikel 52

Rückerstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen Zahlungsvorgangs

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahler das Recht auf Rückerstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen autorisierten, bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs durch seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei der Autorisierung wurde der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben, und
 - b) der Betrag des Zahlungsvorgangs übersteigt den Betrag, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen seines Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls normalerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen.¹⁴

Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

[Der Zahler und sein Zahlungsdienstleister können vereinbaren, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen für eine Rückerstattung nicht für Lastschriften gelten.]¹⁵

¹⁴ Der Satz wurde aus Artikel 53 Absatz 1 übernommen.

¹⁵ Der Satz wurde hinzugefügt, um die für Lastschriften im Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) vorgesehenen Möglichkeiten der bedingungslosen Rückerstattung für Zahlungsdienstnutzer zu gewährleisten. Diese bedingungslosen Rechte sind erforderlich, um bei den Zahlern Vertrauen in die Nutzung dieser europaweiten Lastschriften zu schaffen. Auch wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers diese Rechte gemäß Artikel 78 Absatz 3 als günstigere Kondition für Zahlungsdienstnutzer gewähren kann, ist doch zu bedenken, dass sich das zahlerfreundliche Recht im Falle einer solchen Rückerstattung weniger zahlungsempfängerfreundlich sein könnte. Daher ist diese Möglichkeit im Rechtstext vorzusehen.

2. Allerdings darf der Zahler für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängenden Gründe geltend machen, wenn der mit seinem Zahlungsdienstleister nach Maßgabe von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe ca und Artikel 31 Nummer 3 Buchstabe b vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.
3. Im Rahmenvertrag zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister kann vereinbart werden, dass der Zahler kein Recht auf Rückerstattung hat, wenn er seine Zustimmung zu der Zahlungsanweisung unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister übermittelt hat und ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden.

Artikel 53

Anträge auf Rückerstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen Zahlungsvorgangs

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahler die Rückerstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen autorisierten Zahlungsvorgangs nach Artikel 52 beantragen kann; dies muss innerhalb von [vier Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsdienstinutzer über den Belastungsvorgang nach Artikel 36 unterrichtet wurde, in jedem Fall aber spätestens] [acht] [sechs] Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Geldbeträge belastet wurden, geschehen (...).
2. Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Rückerstattungsantrags entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stelle mit, an die sich der Zahler nach den Artikeln 72 bis 75 wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

Kapitel 2

Ausführung eines Zahlungsvorgangs

ABSCHNITT 1

ZAHLUNGSANWEISUNGEN UND TRANSFERIERTE BETRÄGE

Artikel 54

Eingang von Zahlungsanweisungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass als (...) Zeitpunkt des Eingangs der (...) Zeitpunkt gilt, zu dem die unmittelbar von dem Zahler oder mittelbar von einem oder über einen Zahlungsempfänger übermittelte Zahlungsanweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Fällt der (...) Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so wird die Zahlungsanweisung so behandelt, als sei sie am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsanweisungen, die nach einem bestimmten Zeitpunkt am Ende eines Geschäftstags eingehten, so behandelt werden, als seien sie am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

2. Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der eine Zahlungsanweisung erteilt, und sein Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung der Zahlungsanweisung zu einem bestimmten Termin oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister Geldbeträge zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des Artikels 60 als (...) Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, so wird die eingegangene Zahlungsanweisung so behandelt, als sei sie am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

Artikel 55

Ablehnung von Zahlungsanweisungen

1. Weigert sich der Zahlungsdienstleister, eine Zahlungsanweisung auszuführen, so setzt er den Zahlungsdienstnutzer hiervon, sofern möglich unter Angabe der Gründe, in Kenntnis und gibt das Verfahren an, mit dem sachliche Fehler, die zur Ablehnung der Anweisung geführt haben, berichtigt werden können, sofern dies nicht gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Der Zahlungsdienstleister hat diese Mitteilung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäß Artikel 60, zu übermitteln oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.

Der Rahmenvertrag kann eine Klausel enthalten, wonach der Zahlungsdienstleister diese Mitteilung in Rechnung stellen darf, wenn die Verweigerung sachlich gerechtfertigt ist.

2. Sind alle im Rahmenvertrag des Zahlers festgelegten Bedingungen erfüllt, so darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung einer autorisierten Zahlungsanweisung, unabhängig davon, ob sie von einem Zahler oder aber von einem Zahlungsempfänger oder über diesen erteilt wurde, nicht ablehnen, sofern dies nicht gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten verstößt.
3. Eine Zahlungsanweisung, deren Ausführung verweigert wurde, gilt für die Zwecke der Artikel 60 und 67 als nicht eingegangen.

Artikel 56

Unwiderrufbarkeit einer Zahlungsanweisung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahlungsdienstnutzer eine Zahlungsanweisung nach dem Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen kann, sofern in diesem Artikel nichts anderes festgelegt ist.

- 1a. Wurde der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen angewiesen, so darf der Zahler die Zahlungsanweisung nicht mehr widerrufen, nachdem er die Zahlungsanweisung oder seine Zustimmung dazu an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.
- 1b. Im Fall einer Lastschrift darf der Zahler die Zahlungsanweisung jedoch spätestens bis zum Ende des dem vereinbarten Termin für die Belastung der Mittel vorausgehenden Geschäftstags widerrufen.
2. In dem Fall nach Artikel 54 Absatz 2 kann der Zahlungsdienstnutzer eine Zahlungsanweisung spätestens bis zum Ende des dem vereinbarten Termins vorausgehenden Geschäftstags widerrufen.
3. Nach Ablauf der Fristen gemäß den vorstehenden Absätzen kann die Zahlungsanweisung nur widerrufen werden, wenn der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister dies vereinbart haben. In dem Fall nach den Absätzen 1a und 1b ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers erforderlich. Wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart wurde, kann der Zahlungsdienstleister den Widerruf in Rechnung stellen.

Artikel 56a

Rückerstattungen der Zahlungsdienstleister im Falle von Streitigkeiten mit Dritten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unwiderrufbarkeit nach Artikel 56 nicht das Recht oder die Pflicht eines Zahlungsdienstleisters – soweit sie sich aus dem Rahmenvertrag des Zahlers, innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Leitlinien ergeben – berührt, im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Zahler und einem Dritten als Lieferanten von Waren und Dienstleistungen dem Zahler den Betrag, der Gegenstand des ausgeführten Zahlungsvorgangs war, zu erstatten. Diese Erstattung gilt als neuer Zahlungsvorgang.

Artikel 57

gestrichen

Artikel 58

Transferierte und eingegangene Beträge

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Zahlungsdienstleister des Zahlers, den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und alle Zwischenstellen der Zahlungsdienstleister, den Betrag in voller Höhe zu transferieren und keine Gebühren vom transferierten Betrag abzuziehen.
2. Der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister können allerdings vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister seine Gebühren von dem angewiesenen Betrag abziehen darf, bevor er ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Gebühren in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.
3. Werden andere Gebühren als die in Absatz 2 genannten von dem angewiesenen Betrag abgezogen, so stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des vom Zahler eingeleiteten Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält. Wird der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen angewiesen, so stellt sein Zahlungsdienstleister sicher, dass der Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs in voller Höhe erhält.

ABSCHNITT 2

AUSFÜHRUNGSFRIST UND WERSTSTELLUNGSDATUM

Artikel 59

Anwendungsbereich

1. gestrichen
2. Dieser Abschnitt gilt für
 - a) Zahlungsvorgänge in Euro;
 - b) innerstaatliche Zahlungsvorgänge in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats;
 - c) Zahlungsvorgänge, bei denen nur eine Währungsumrechnung zwischen Euro und der Währung eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in diesem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat durchgeführt wird, und im Falle von grenzüberschreitenden Vorgängen die grenzüberschreitende Überweisung in Euro stattfindet.
3. Dieser Abschnitt findet auf andere Zahlungsvorgänge Anwendung, sofern nicht zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister etwas anderes vereinbart wurde, mit Ausnahme von (...) Artikel 64a, über den die Parteien nicht (...) vertraglich verfügen können.

Artikel 60

Zahlungsvorgänge mit Transfer auf ein Zahlungskonto

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers sicherstellt, dass nach dem (...) Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 54 der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister jedoch eine Frist von maximal drei Geschäftstagen vereinbaren. Für in Papierform angewiesene Zahlungsvorgänge kann diese Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

- 1-a. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers nach dem Eingang des Geldbetrags beim Zahlungsdienstleister (...) gemäß Artikel 64a (...) wertstellt und bereitstellt.
(...)

- 1a. (...)

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsdienstleister des Zahlers eine vom Zahlungsempfänger oder über diesen erteilte Zahlungsanweisung (...) innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Frist übermittelt, damit im Falle von Lastschriften die Abwicklung an dem vereinbarten Fälligkeitstermin erfolgen kann.

Artikel 61

gestrichen

Artikel 62

Fehlen eines Zahlungskontos des Zahlungsempfängers beim Zahlungsdienstleister

Hat der Zahlungsempfänger beim Zahlungsdienstleister kein Zahlungskonto, stellt der Zahlungsdienstleister, bei dem Geldbeträge zugunsten des Zahlungsempfängers eingegangen sind, diese für ihn innerhalb der in Artikel 60 genannten Frist bereit.

Artikel 63

Auf ein Zahlungskonto eingezahlte Bargelddbeträge

1. Zahlt ein Verbraucher einen Bargelddbetrag auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in der Wahrung des betreffenden Zahlungskontos ein, so stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag unverzuglich nach dem Zeitpunkt des Eingangs gutgeschrieben und wertgestellt wird. Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, so wird der Geldbetrag spatestens an dem auf seinen Eingang folgenden Geschaftstag dem Konto des Zahlungsempfangers gutgeschrieben und wertgestellt.
2. Der Zahlungsdienstleister stellt sicher, dass der Zahlungsempfanger uber die Geldbetrage verfugen kann, sobald sie seinem Zahlungskonto gutgeschrieben sind.

Artikel 64

Zahlungsvorgange im Inland

Fur rein inlandische Zahlungsvorgange konnen die Mitgliedstaaten kurzere Ausfuhrungsfristen als nach diesem Abschnitt festlegen.

Artikel 64a

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit der Geldbeträge

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Gutschriften das Datum der Wertstellung auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers (...) spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Geldbetrag, der Gegenstand der Zahlungsanweisung ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der (...) Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Zahlungsempfänger unmittelbar nachdem er dem (...) Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde, zur Verfügung steht.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Belastungen das Datum der Wertstellung auf dem Zahlungskonto des Zahlers frühestens der Zeitpunkt ist, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Geldbetrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

ABSCHNITT 3

HAFTUNG

Artikel 65

Wertstellungsdatum

gestrichen

Artikel 66

Fehlerhafte Kundenidentifikatoren

1. Wird eine Zahlungsanweisung in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt die Zahlungsanweisung im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator angegebenen Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.
2. Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, haftet der Zahlungsdienstleister nicht gemäß Artikel 67 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.
Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihm dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, die Geldbeträge, die Gegenstand des Zahlungsvorgangs waren, wiederzuerlangen.
Der Zahlungsdienstleister kann dem Zahlungsdienstnutzer die Wiederbeschaffung in Rechnung stellen, wenn dies im Rahmenvertrag vereinbart wurde.
3. Erteilt der Zahlungsdienstnutzer weiter gehende Auskünfte als in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe b gefordert, haftet der Zahlungsdienstleister nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.
4. gestrichen

Artikel 67

Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung

1. gestrichen

- 1a. Wird eine Zahlungsanweisung vom Zahler erteilt, haftet sein Zahlungsdienstleister unbeschadet von Artikel 47a, Artikel 66 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 70 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäß Artikel 60 Absatz 1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs.¹⁶

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach Unterabsatz 1, so (...) erstattet er unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. (...)

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Unterabsatz 1, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem die Zahlungsanweisung durch den Zahler erteilt wurde, muss sich dessen Zahlungsdienstleister auf Antrag – ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz – unverzüglich darum bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten.

¹⁶ Der Satz wurde aus den ursprünglichen letzten zwei Sätzen von Artikel 67 Absatz 1a übernommen.

- 1b. Wird eine Zahlungsanweisung vom Zahlungsempfänger oder über diesen erteilt, haftet dessen Zahlungsdienstleister unbeschadet von Artikel 47a, (...) Artikel 66 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 70 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung (...) der Zahlungsanweisung an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß Artikel 60 Absatz 2. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Unterabsatz, so übermittelt er die fragliche Zahlungsanweisung unverzüglich zurück an den Zahlungsdienstleister des Zahlers. (...).

Darüber hinaus haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unbeschadet von Artikel 47a, Artikel 66 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 70 gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Gutschrift, Wertstellung und Bereitstellung des Betrags, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäß Artikel 64a. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach diesem Unterabsatz, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag (...), der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, unverzüglich (...) zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach den Unterabsätzen 1 und 2 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers wie vorgenannt, so erstattet er dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag, der Gegenstand des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs ist, und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem die Zahlungsanweisung vom Zahlungsempfänger oder durch diesen erteilt wurde, muss sich dessen Zahlungsdienstleister auf Antrag – ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz – unverzüglich darum bemühen, die Zahlungsvorgänge zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten.

- 1c. (...) Die Zahlungsdienstleister haften darüber hinaus gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern für alle von ihnen zu verantwortenden Gebühren und für alle Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden. (...)
2. gestrichen

Artikel 68
Transfers in Drittländer

gestrichen

Artikel 69
Zusätzliche Entschädigung

Jede über die Bestimmungen dieses Abschnitts hinausgehende Entschädigung kann nach dem für den Vertrag zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister maßgebenden einzelstaatlichen Recht festgelegt werden.

[Artikel 69a (neu)]
Regressanspruch

1. Kann in Bezug auf die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach Artikel 67 ein anderer Zahlungsdienstleister oder eine Zwischenstelle im Regress genommen werden, so entschädigt dieser Zahlungsdienstleister oder diese Stelle den erstgenannten Zahlungsdienstleister für alle nach Artikel 67 erlittenen Verluste und/oder gezahlten Beträge.

2. Weitere finanzielle Entschädigungen können gemäß den Vereinbarungen zwischen den Zahlungsdienstleistern und/oder Zwischenstellen und nach dem für diese Vereinbarungen maßgebenden Recht festgelegt werden.]¹⁷

Artikel 70

Haftungsausschluss

Die Haftung nach den Kapiteln 1 und 2 gilt nicht im Falle ungewöhnlicher oder unvorhersehbarer Ereignisse, auf die die Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder wenn ein Zahlungsdienstleister durch andere rechtliche Verpflichtungen gebunden ist, die im einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind.

¹⁷ Siehe ebenfalls Erwägungsgrund 30a.

Kapitel 3

Datenschutz

Artikel 71

Datenschutz

Die Mitgliedstaaten gestatten die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister, sofern dies zur Verhütung, Ermittlung und Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr notwendig ist. Verarbeitet werden diese personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG.

Kapitel 4

Verfahren bei Beschwerden und zur außergerichtlichen Streitbeilegung

ABSCHNITT 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Artikel 72

Beschwerden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren bestehen, die es den Zahlungsdienstnutzern und anderen interessierten Parteien einschließlich Verbraucherverbänden ermöglichen, bei den zuständigen Behörden wegen behaupteter Verstöße der Zahlungsdienstleister gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie Beschwerde zu führen.
 2. Gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts, nach dem innerstaatlichen Prozessrecht vor Gericht Klage zu führen, verweist die zuständige Behörde in ihrer Antwort an den Beschwerdeführer auf die nach Artikel 75 eingerichteten Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung.
- 2a. gestrichen

Artikel 73
Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatliche Vorschriften fest und treffen alle zur Gewährleistung ihrer Einhaltung notwendigen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Vorschriften nach Absatz 1 und die Bezeichnung der zuständigen Behörden nach Artikel 74 spätestens bis zu dem in Artikel 85 Absatz 1 genannten Zeitpunkt und setzen sie von allen weiteren diese Vorschriften betreffenden Änderungen unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 74
*Zuständige Behörden*¹⁸

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass für die Beschwerdeverfahren und Sanktionen nach Artikel 72 Absatz 1 bzw. Artikel 73 Absatz 1 diejenigen Behörden zuständig sind, die die Einhaltung der nach Maßgabe der Anforderungen dieses Abschnitts erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften überwachen.
2. Bei Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen gegen die nach Maßgabe der Titel III und IV dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Zahlungsdienstleisters, im Falle von Zweigniederlassungen und Bevollmächtigten, die dieser auf Grundlage des Niederlassungsrechts unterhält, jedoch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Absatz 1 zuständig.

¹⁸ Siehe Erwägungsgrund 34a.

ABSCHNITT 2

VERFAHREN ZUR AUSSERGERICHTLICHEN STREITBEILEGUNG

Artikel 75

Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete und wirksame außergerichtliche Beschwerdeverfahren und Entschädigungsverfahren für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und ihren Zahlungsdienstleistern über die aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte und Pflichten eingerichtet werden, wobei sie gegebenenfalls auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen.
2. Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Einrichtungen bei der Streitbeilegung aktiv zusammenarbeiten.

Artikel 75a

Statistische Informationen

gestrichen

TITEL V

Durchführungsmaßnahmen und Zahlungsverkehrsausschuss

Artikel 76

Durchführungsmaßnahmen

1. Um dem technischen Fortschritt und den Marktentwicklungen bei Zahlungsdiensten Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, kann die Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren die folgenden Durchführungsmaßnahmen erlassen:
 - a) Anpassung der Liste der Tätigkeiten im Anhang im Einklang mit den Artikeln 2 bis 4 und 10;
 - b) Änderung der Definition des "Kleinstunternehmens" im Sinne von Artikel 4 Nummer 19a im Einklang mit einer Änderung der Empfehlung 2003/361/EG;¹⁹
 - c) Anpassung der in Artikel 21 Absatz 1 und in Artikel 50 Absatz 1 genannten Beträge, um der Inflation und signifikanten Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.
2. Keine der in Kraft gesetzten Durchführungsmaßnahmen darf die wesentlichen Vorschriften dieser Richtlinie ändern.

¹⁹ Ergibt sich aus der Wiederaufnahme der Definition von Kleinstunternehmen.

Artikel 77

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Zahlungsverkehrsausschuss (nachstehend "Ausschuss" genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Wird in anderen Artikeln auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

TITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 78

Vollständige Harmonisierung

1. Unbeschadet von Artikel 23b Absatz 2, Artikel 23e, Artikel 23f Absatz 3, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 40b Absatz 2, Artikel 40c Absatz 3a, Artikel 40d Absatz 3, Artikel 50 Absatz 2a und der Artikel 64 und 80 dürfen die Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, keine anderen als die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen beibehalten oder einführen.
 - 1a. Macht ein Mitgliedstaat von einer der in Absatz 1 genannten Optionen Gebrauch, so teilt er dies der Kommission mit und setzt sie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise.
2. gestrichen
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungsdienstleister nicht zum Nachteil der Zahlungsdienstnutzer von den diese Richtlinie umsetzenden oder dieser Richtlinie entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften abweichen, es sei denn, dies ist darin ausdrücklich vorgesehen. Zahlungsdienstleister können jedoch beschließen, Zahlungsdienstnutzern günstigere Konditionen einzuräumen.

Artikel 79
Überprüfung

Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäischen Zentralbank einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor, der insbesondere auf Folgendes eingeht:

- eine etwa erforderliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Zahlungsvorgänge in allen Währungen und auf Zahlungsvorgänge, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister in der Gemeinschaft ansässig ist;
- die möglichen Auswirkungen der Zulassungsanforderungen an Zahlungsinstitute auf den Wettbewerb zwischen Zahlungsinstituten und anderen Dienstleistern sowie auf Hemmnisse für den Marktzugang neuer Dienstleister; und
- die Anwendung der Artikel 23f und 40d sowie eine etwa erforderliche Überprüfung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie in Bezug auf Instrumente für Kleinbetragszahlungen und elektronisches Geld;²⁰

gegebenenfalls ist ein Vorschlag für eine Überprüfung beizufügen.

²⁰ Ergibt sich aus den neuen Artikeln 23f und 40d über Instrumente für Kleinbetragszahlungen und elektronisches Geld.

Artikel 80
Übergangsbestimmung

1. Unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG oder anderer relevanter Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gestatten Mitgliedstaaten juristischen Personen, einschließlich Finanzinstituten im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, die ihre Tätigkeit als Zahlungsinstitut im Sinne dieser Richtlinie nach Maßgabe der vor dem [*Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] geltenden einzelstaatlichen Vorschriften aufgenommen haben, ihre Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat längstens 18 Monate nach dem in Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt ohne die Zulassung nach Artikel 6 fortzusetzen. Den juristischen Personen, denen innerhalb dieses Zeitraums keine Zulassung erteilt wurde, wird nach Artikel 23a untersagt, weiterhin Zahlungsdienste zu erbringen.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die juristischen Personen nach Absatz 1 automatisch eine Zulassung erhalten und in das Register nach Artikel 8 eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden bereits der Nachweis vorliegt, dass die Anforderungen der Artikel 5 und 6 erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Einrichtungen vor Erteilung einer Zulassung hiervon in Kenntnis.
3. Unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG oder anderer einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts können die Mitgliedstaaten es natürlichen oder juristischen Personen, die die Tätigkeit eines Zahlungsinstituts im Sinne dieser Richtlinie im Einklang mit den vor [*dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] in Kraft befindlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen haben und die für eine Freistellung nach Artikel 21 in Frage kommen, gestatten, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen Übergangszeitraum von höchstens drei Jahren fortzusetzen, ohne gemäß Artikel 21 freigestellt und in das Register nach Artikel 8 eingetragen zu sein. Den juristischen Personen, die nicht innerhalb dieses Zeitraums freigestellt werden, wird nach Artikel 23a untersagt, weiterhin Zahlungsdienste zu erbringen.

Artikel 81
Änderung der Richtlinie 97/7/EG

Artikel 8 der Richtlinie 97/7/EG wird gestrichen.

Artikel 82
Änderung der Richtlinie 2006/48/EG

Die Richtlinie 2006/48/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Absatz 2a der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (*)

2. Anhang I Nummer 5 wird gestrichen.

3. In Artikel 24 Absatz 1 werden nach Unterabsatz 1 die folgenden Absätze eingefügt:

"Finanzinstitute, die Dienste im Sinne des Anhangs I Nummer 4 erbringen und die Bedingungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe e erfüllen, müssen den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5b bis 13 der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (*) genügen. Sie sind daher von den Anforderungen nach Artikel 5a der genannten Richtlinie ausgenommen."

(*) ABl. L [...] vom ..., S. [...]."

Artikel 83
Änderung der Richtlinie 2002/65/EG

Die Richtlinie 2002/65/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird gestrichen.
2. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:
 - (5) In den Fällen, in denen auch die Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates (*) Anwendung findet, werden die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 über die Unterrichtung mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstaben c bis g, Absatz 3 Buchstaben a und e und Absatz 4 Buchstabe b durch die Artikel 25, 26, 30 und 31 der vorgenannten Richtlinie ersetzt.²¹

(*) ABl. L [...] vom ..., S. [...].

Artikel 83a
Änderung der Richtlinie 2005/60/EG

Die Richtlinie 2005/60/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG genannten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube ('bureau de change') (...)"

²¹ Ergibt sich aus Artikel 23c Absatz 2.

2. Anhang I Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Absatz 2a der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (*):

3. Anhang I Nummer 5 wird gestrichen.

(*) ABl. L [...] vom ..., S. [...].

Artikel 83b

Änderung der Richtlinie 2005/60/EG

1a. Artikel 15 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- "1. In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zulässt, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten und in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Kredit- und Finanzinstitute im Inland als Dritte in Anspruch genommen werden, gestattet er den in Artikel 2 Absatz 1 genannten und in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Instituten und Personen auf jeden Fall, das Ergebnis der Anwendung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Artikel 14 anzuerkennen und zu akzeptieren, die gemäß dieser Richtlinie von einem in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Institut, mit Ausnahme von Wechselstuben und Instituten nach Artikel 4 Absatz 2b der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, die die in Nummer 7 des Anhangs jener Richtlinie genannten Zahlungsdienste erbringen, sowie der natürlichen und juristischen Personen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 21 jener Richtlinie gewährt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurden und die Anforderungen nach den Artikeln 16 und 18 erfüllen, auch wenn es sich bei den Dokumenten oder Daten, die in Bezug auf diese Anforderungen zugrunde gelegt wurden, um andere Dokumente oder Daten handelt als jene, die in dem Mitgliedstaat vorgeschrieben sind, an den der Kunde verwiesen wird.

2. In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zulässt, dass die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Wechselstuben und in Artikel 4 Absatz 2b der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt genannten Institute, die die in Nummer 7 des Anhangs jener Richtlinie genannten Zahlungsdienste erbringen, sowie die natürlichen und juristischen Personen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 21 jener Richtlinie gewährt wurde, im Inland als Dritte in Anspruch genommen werden, gestattet er diesen auf jeden Fall, das Ergebnis der Anwendung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Artikel 14 anzuerkennen und zu akzeptieren, die gemäß dieser Richtlinie von derselben Kategorie von Instituten in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurden und die Anforderungen nach den Artikeln 16 und 18 erfüllen, auch wenn es sich bei den Dokumenten oder Daten, die in Bezug auf diese Anforderungen zugrunde gelegt wurden, um andere Dokumente oder Daten handelt als jene, die in dem Mitgliedstaat vorgeschrieben sind, an den der Kunde verwiesen wird."

2. In Artikel 36 Absatz 1 wird der zweite Satz ab dem in Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Datum gestrichen.

Artikel 84

Aufgehobener Rechtsakt

Die Richtlinie 97/5/EG wird mit Wirkung von dem in Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt an aufgehoben.

Artikel 85
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum [30. Juni 2009] nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Bestimmungen.
Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 86
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 87
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

"ZAHLUNGSDIENSTE" NACH ARTIKEL 4

(1) Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge.

(2) Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge.¹

(3) Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:

- Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften;
- Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
- Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.

(4) Ausführung von Zahlungsvorgängen, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind:

- Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften;
- Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
- Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.

(5) Ausgabe von Zahlungskarten, mit denen der Zahlungsdienstnutzer kreditierte (Debitkarten) oder durch einen Kreditrahmen gedeckte Geldbeträge (Kreditkarten) transferieren kann.

(6) gestrichen²

¹ Siehe Artikel 3 Buchstabe m.

² Gestrichen, da aufgrund der Definition von "Geldbetrag" in Artikel 4 Nummer 8 Zahlungsvorgänge mit elektronischem Geld bereits durch Nummer 3 abgedeckt sind.

(7) Finanztransfer- und Bezahldienste.

(8) Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät übermittelt wird und die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder -Netzes erfolgt, der (...) lediglich als Zwischenstelle für den Zahlungsdienstnutzer fungiert.

(9) gestrichen
